

Nr. A 12

Handbuch

für die

Funktionäre des Verbandes der Lithographen,
Steindrucker und verwandten Berufe.

Anleitungen

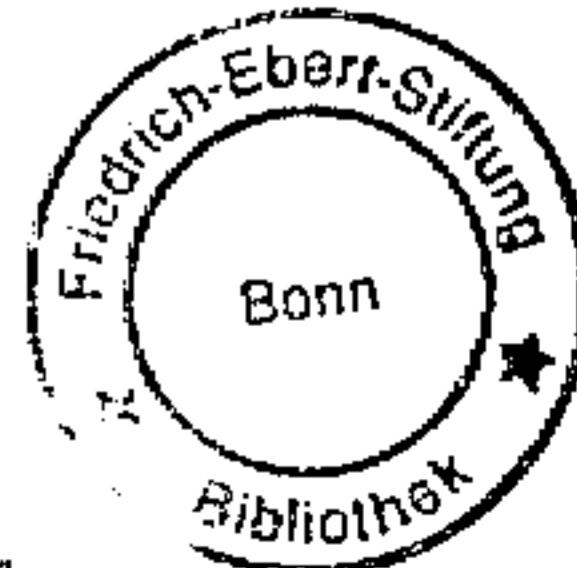
für die Geschäftsführung der Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer, Beißler, Reisören, Krankenbesucher, Leiter der Lehrlingsabteilungen und der Geschäftsvertrauensmänner.
Die Aufgaben des Hauptvorstandes, des Ausschusses, der Zentralkommissionen und der Bezirksvorstände.

Mit einem Anhang:

Erläuterungen zum Statut und den internationalen Gegenseitigkeitsverträgen.



Berlin 1908.
Derausgegeben vom Hauptvorstand.
Im Selbstverlag.



200	170
DIN 19 051	140
100	120

A 97 - 10487

Der Verkehr zwischen dem Hauptvorstand, Ausschuß, Ortsvorstand und den sonstigen Funktionären.

1. Das gute Zusammenarbeiten zwischen dem Ortsvorstand und dem Hauptvorstand, Ausschuß und den übrigen Körperchaften des Verbandes ist eine der Vorbedingungen für das Gediehen des Verbandes im allgemeinen und der Mitgliedschaften im besonderen.

2. Als Regel gilt, daß der Hauptvorstand nicht direkt mit den einzelnen Mitgliedern verkehrt, sondern mit den Ortsvorständen bzw. den Kassierern. Die Mitglieder haben sich daher bei allen Anträgen, die sie an den Hauptvorstand stellen wollen, an die Ortsvorständen zu wenden, welche nach Prüfung und Begutachtung die Anträge beim Hauptvorstand einzurichten haben. In Beschwerdesachen gegen Entscheidungen der Ortsvorstände steht natürlich jedem Mitgliede das Recht zu, sich an den Hauptvorstand direkt zu wenden. Bei Beschwerden der Mitglieder über den Ortsvorständen oder den Kassierer im einzelnen hat zunächst der Ortsvorstand in seiner Gesamtheit zu entscheiden.

3. Bei Anträgen, die außerordentliche Agitation, Gewährung von Rechtschutz oder Gemahregeltenunterstützung, den Ausschluß von Mitgliedern und andere Angelegenheiten betreffen, über die der Vorsitzende bzw. der Kassierer nicht allein entscheiden kann, hat der Ortsvorstand in ecpore die Prüfung und Begutachtung vorzunehmen, sofern es nicht zweckmäßig erscheint, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen, bevor die Anträge dem Hauptvorstand eingereicht werden. Bei Anträgen auf Erhebung von Lokalbeiträgen ist vorher die Ansicht des Hauptvorstandes einzuholen und dann ein Beschlüß der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

4. Alle Briefe und sonstige Sendungen für den Hauptvorstand sind an die persönliche Adresse des Vorsitzenden

Otto Zillier,

Berlin R. 28, Anklamerstraße 27,

und alle für die Hauptkasse bestimmten Sendungen an

Wilh. Bräss,

Berlin R. 28, Anklamerstraße 27

zu richten. Auch dann sind diese Adressen zu beüben, wenn vorausgegangene Briefe vom Hauptvorstand an die Ortsvorstände von anderen Kollegen bzw. Beamten des Hauptvorstandsbureaus unterzeichnet sein sollten.

Die Korrespondenz

wird je nach der Größe der Mitgliedschaft umfangreich oder minimal sein; in kleinen Zahlstellen wird sich dieselbe hauptsächlich auf den Verkehr mit dem Haupt- und Gauvorstand beschränken. Hierfür ist unbedingt eine Mappe anzulegen, in welcher die Briefe aufbewahrt werden; immer der zuletzt eingegangene obenau. Je nach Bedarf sind mehrere Mappen anzulegen und mit entsprechenden Aufschriften zu versehen: Hauptvorstand, Gauvorstand, Gewerkschaftskartell, Andere Organisationen, Arbeitgeber usw. Von wichtigen Briefen, welche versandt werden, ist eine wörtliche Abschrift bzw. Kopie zu nehmen, bei minder wichtigen genügen einige Notizen über den Inhalt ins Portobuch.

2. In großen Mitgliedschaften wird sich die Anschaffung einer Kopierpresse empfehlen oder man nehme loje Kopierblätter und ziehe die Kopie durch die Steindruckpresse, was sich in unserem Verz leicht möglich machen läßt. Diese losen Kopierblätter eignen sich gut, weil sie den Briefen beigelegt werden können und so immer Brief und Antwort zusammengehörig benutzt werden kann.

3. Alle Briefe, welche die Vorsitzenden in dieser ihrer Eigenheit zu schreiben haben, bzw. empfangen, gelten als offizielle und sind dem Ortsvorstand zu unterbreiten. In kleinen Mitgliedschaften geschieht das durch wörtliches Vorlesen, in größeren referierend, indem das Tatsächliche dem Vorstand vorgetragen wird. Die eingehenden Briefe sowohl wie die Abschriften oder Kopien auslaufender Briefe sind und bleiben Eigentum der Mitgliedschaft. Sie sind alsbald in die betreffenden Mappen einzuhängen und dürfen niemals als Privateigentum betrachtet werden. Das nämliche trifft auch auf die offizielle Korrespondenz der sonstigen Funktionäre zu.

4. Da die Korrespondenzen des Hauptvorstandes, der Mitgliedschaftsvorstände und der anderen Körperchaften untereinander immer so gehalten sein werden, daß sie nur für den bestimmten Kreis gelten können, so dürfen diese Briefe in Mitgliederversammlungen oder anderen Kreisen im allgemeinen nicht zur Verlesung kommen. Denn es muß bei Behandlung aller Fragen der nötige Takt beachtet und geprüft werden, was sich für die Öffentlichkeit eignet und was nicht.

5. Alle Anträge, Berichte, Mitteilungen usw. — ganz gleich, ob sie die Angelegenheiten einzelner Mitglieder oder die der Mitgliedschaft betreffen — sind zunächst auf ihre Zulässigkeit nach dem Statut und in ihrer Beziehung zu demselben zu prüfen. Sodann sind die einschlägigen „Bestimmungen“ zu berücksichtigen und sowohl diese als der bezügliche Teil des Statuts und dieses Kommentars durchzulesen, falls irgend ein Zweifel bestehen sollte. Dies wollen sich die Funktionäre des Verbandes ganz besonders einprägen, denn wie viele überflüssige Nachfragen, unerquickliche Missverständnisse, bedauerliche Verzögerungen, schwere Fehler und unnötige Portausgaben ließen sich vermeiden, wenn streng nach der vorstehenden Anweisung verfahren würde.

6. Zum Schluss geben wir noch kurz zusammengefaßt die hauptsächlichsten Regeln für die Korrespondenz:

- a) Schreibe nicht zu weitjährend, sondern deutlich und bestimmt, vergiß nichts Wichtiges und unterstreiche das, worauf es ankommt.
- b) Schreibe lieber einen Tag zu früh, als eine Stunde zu spät.
- c) Schreibe sachlich, berichte Tatsachen, keine Unwahrheiten; gib die Meinung des Vorstandes ntw. wieder und nicht deine private Ansicht.
- d) Schreibe deine Namensunterschrift leserlich und gib sowohl im Brief als auch auf dem Briefumschlag stets deine volle und genaue Adresse an.
- e) Lies deinen Brief nochmals durch, bevor du ihn schließt, verbessere Unrichtiges und füge hinzu, was du etwa vergessen hast.
- f) Vergiß deine Briefe nicht mit dem Verbands-Stempel zu versehen und verwende haltbare Briefumschläge.
- g) Überzeuge dich, daß dein Brief kein Übergewicht hat, frankiere richtig, damit der Empfänger kein Strafporto bezahlen muß.
- h) Trage alle eingehenden und ausgehenden Briefe sofort in das Portobuch ein.

Versenden von Postsachen.

1. Bei der Frankierung aller Postsendungen muß stets recht sorgfältig verfahren werden; eine erhebliche Summe ist es, die jährlich unentwegt von den Verbandsgeldern für Porto und Strafporto verausgabt wird. Mindestens den mittleren und größeren Mitgliedschaften ist zu empfehlen,

sich eine Briefwaage zu beschaffen, die ihnen für 1 Mark zu kaufen ist. Jedenfalls sollte keine Postsendung ausgegeben werden, ohne sich über die genügende Frankierung (eventl. am Posthalter) vergewissert zu haben.

2. Als Brief (nicht eingeschrieben) sind außer der Korrespondenz zu versenden die Quartalsabrechnungen; übersteigt ein solcher Brief das höchstzulässige Gewicht von 250 Gramm, so bezahle man 2 solcher Briefsendungen und vermeide damit möglichst die Zusendung per Paket. Die Mitgliederbeitragslisten können auch, wenn das Briefgewicht 250 Gramm übersteigt, als Geschäfts-papiere gesandt werden; bis 250 Gramm 10 $\frac{1}{2}$ (Niedrigsttarif) bis 500 Gramm 20 und darüber bis 1000 Gramm 30 $\frac{1}{2}$ Porto.

3. Als Drucksachen können auch die Mitgliedsbücher mit 5 $\frac{1}{2}$ gesandt werden (Lehrlingsbücher 3 $\frac{1}{2}$), bis 4 Mitgliedsbücher 10 $\frac{1}{2}$ Porto. Pakete sollten im allgemeinen nur dann gesandt werden, wenn das Gewicht der Sendung über 1½ Kilo beträgt. Den DrucksachenSendungen dürfen niemals handschriftliche Bemerkungen beigefügt werden, in Paketen ist solches zulässig.

4. Drucksachen dürfen nicht in verschloßenen Briefen gesandt werden, sonst gelten diese Sendungen nicht als Drucksache, sondern als Brief und ist dann das entsprechende Porto, oder bei ungenügender Frankierung Strafporto zu zahlen. Christliche Mitteilungen müssen stets verschlossen als Brief geschickt werden. Alle DrucksachenSendungen müssen in offene Nouvelles oder Streubänder so verpackt sein, daß der Inhalt durch die Post leicht nachkontrolliert werden kann; dies geschieht am besten dadurch, daß die Sendung mit einem gesonderten Bindfaden lang und einem solchen quer umschlungen wird.

5. Briefe bis 20 Gramm (also 10 $\frac{1}{2}$ Porto) können für gewöhnlich 3 Quartblätter enthalten, sofern das Papier nicht zu stark ist. Es empfiehlt sich, bei den Briefsendungen nicht zu starkes Papier zu nehmen, solches wird überdies im Postverkehr immer mehr beachtet.

Postalisch.

Bei jedem Postamt und von jedem Briefträger ist für den Preis von 15 $\frac{1}{2}$ ein Heft: „Post- und Telegraphen-Nachrichten für das Publikum“ zu haben. Die Anhäufung desselben ist sehr zu empfehlen.

Im Nachstehenden bringen wir das Notwendigste über den Postverkehr.

Postsendungen.

Gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Einschreibsendungen, Pakete und Telegramme.

Taxe für	Gewichtsstufe	Im Orts- u. Landes- stellbe- stelle der Aus- gabe- post- anstalt und im Nach- barorts- verkehr	Im sonstigen Verkehr innerhalb Deutschlands, im Verkehr mit den östh. Schu- gebieten, mit Marokko, D. P. S. L., Luxemburg, Österreic- hungarn und Bosnien- Herzegowina	Im Verkehr mit allen übrigen Gebieten
Gewöhnliche Briefe frankiert	{ bis 20 g üb. 20-250 g	5 Pf. 20 "	10 Pf. 20 "	Für die ersten 20 g 20 Pf., je weitere 20 g 10 Pf.
unfrankiert	{ bis 20 g üb. 20-250 g	10 " 80 "	20 " 80 "	Berichtig., je nach d. Aus- gabelande
Postkarten frankiert unfrankiert	5 " 10 "	5 " 10 "	10 Pf 20 "	
Postkarten mit Ant- wort	10 "	10 "	20 "	
Drucksachen	{ bis 50 g üb. 50-100 g " 100-250 g " 250-500 g " 500-1000 g	3 " 5 " 10 " 20 " 30 "	3 " 5 " 10 " 20 " 30 "	5 Pf. für je 50 g
Warenproben	{ bis 250 g üb. 250-350 g	10 " 20 "	10 " 20 "	5 Pf. je 50 g mindestens 10 Pf.
Geschäftspapiere . . .	{ bis 250 g üb. 250-500 g " 500-1000 g	10 " 20 " 30 "	10 " 20 " 30 "	5 Pf. j. je 50 g, mindestens 20 Pf.
Einschreibsendungen (außer dem Porto für die gewöhnl. Sendung) Gebühr	20 "	20 "	20 Pf.	

Paketporto.

Gewicht	Geogr. Meilen bis einschließlich					
	10	20	50	100	150	üb. 150
(Z. I)	(Z. II)	(Z. III)	(Z. IV)	(Z. V)	(Z. VI)	
bis 5 kg einschl . .	25	50	50	50	50	50
über 5 bis 6 kg . .	30	60	70	80	90	100
" 6 " 7 " . .	35	70	90	110	130	150
" 7 " 8 " . .	40	80	110	140	170	200
" 8 " 9 " . .	45	90	130	170	210	250
" 9 " 10 " . .	50	100	150	200	250	300
für jedes weitere kg . .	5	10	20	30	40	50

Für unfrankierte Pakete bis 5 kg wird ein Portozuflug von 10 Pf. erhoben. Für Sperrgut wird das Porto unter auch der Portozuflage um die Hälfte erhöht.

Telegramme.

Taxi. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm: im Stadtverkehr 20 Pf., im übrigen Inlandsvet-
kehr 50 Pf., im Verkehr nach dem Auslande 50 Pf. (Aus-
nahme: im Verkehr nach Großbritannien und Irland 80 Pf.).

Jedes Wort (bis 15 Buchstaben) eines Telegramms wird
mit 5 Pf. innerhalb Deutschlands, für Stadttelegramme je-
doch nur mit 3 Pf. berechnet.

Durch Einboten zu bestellende Sendungen müssen mit
dem zu unterstreichenden Vermerke „Durch Einboten“ ver-
sehen sein. Bei Voransbezahlung des Botenlehrns ist der
Vermerk „Vorle bezahlt“ zu machen; Einsendungen, die zur
Nachtzeit (10 abends bis 6 früh) bestellt werden sollen, müssen
in der Anschrift den Vermerk „auch nachts“ tragen (bei
Paketen nichts auf Postpaketadresse und Paket).

Drucksachen. Gegen die Drucksachentaxe können bis
zum Gewichte von 1 Kilogramm befördert werden: alle
durch Buchdruck, Lithographie, Holzographie oder ein ähn-
liches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände,
die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Be-
förderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen
sind die mittels Durchdrucks, Stempelpresse oder Schreib-
maschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die
Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen
geeignet sind.

Drucksachen müssen mit der Anschrift „Drucksache“ ver-
sehen, sowie offen, und zwar entweder unter Streif- oder
Kreuzband oder umschlirt oder in einen offenen Umschlag
gelegt oder einschließlich zusammengefaßt eingeliefert werden, so
daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind

auch in Rollenform (bis zu 75 Zentimeter Länge und bis zu 10 Zentimeter Durchmesser) sowie in Form von offenen Karten (jedoch nicht wesentlich größer als Formulare zu Postpaketadressen zulässig). Unter Verschnürung können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versandt werden. Das Band muß so angelegt sein, daß es abgekreist und der Inhalt der Sendung leicht erkannt werden kann.

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Nachträgliche Zusätze oder Änderungen, geschrieben oder auf andere Weise bewirkt, sind unzulässig. Es ist jedoch gestattet:

Auf gebräuchten Visitenkarten, sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankjagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen; auf der Drucksache selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie Stand und Wohnort des Absenders und des Empfängers handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern; Druckschler zu berichtigen; den Korrekturbogen das Manuskript beizulegen und in ihnen Änderungen und Zusätze (auch auf besonderen Zetteln) zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen; gewisse Stellen des gedruckten Textes durchzustreichen; Worte oder Teile des Textes, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen; bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, der der Titel entnommen ist, hinzuzufügen.

Die Durchstreichungen, Anstriche oder Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mitteilungen in offener oder verabredeter Sprache darstellen.

Drucksachen müssen frankiert sein. Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder nicht mindestens teilweise frankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

E i n s c h r e i b e n d u n g e n. Innerhalb Deutschlands und nach fremden Ländern können Briefsendungen unter Einschreibung befördert werden; sie sind zu diesem Zwecke vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen. Über Einschreibendungen wird eine Entlieferungsbescheinigung erteilt.

Wünscht der Absender eine Empfangsbescheinigung des Empfängers, so muß die Aufschrift den Vermerk: „Rückschein“ enthalten und der Absender sich namhaft machen.

N a c h f r a g e n nach Postsendungen, die den Adressaten nicht zugegangen sein sollen, sind in der Regel vom Absender an die Ausgabepostanstalt zu richten. Für die Nachfragen nach gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapieren ist ein besonderes Formular, das auf Verlangen postseitig verabfolgt wird, zu verwenden. Die Gebühr für den Erlass einer Nachfrage beträgt 20 Pf. Sie ist bei den vorerwähnten gewöhnlichen Sendungen erst nachträglich und nur dann zu zahlen, wenn die Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird. Bei allen anderen Sendungen ist sie im voraus zu entrichten, sie wird aber zurückgestattet, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Die Verpackung muß bei allen Postarten eine gute sein, da verloren gegangene Sachen selten wieder zu erlangen sind. Besonders Briefe, die Abrechnungen, Belege usw. enthalten, müssen in haltbaren, starken Hanskuverts versandt und möglichst umschürt werden.



Gauerteilung.

1. Wie wir schon auf Seite 11 dieses Handbuches ausgeführt haben, ist zur planmäßigen Agitation der Verband in Gau eingeteilt. Wir führen nachstehend die einzelnen Gau und die dazu gehörenden Mitgliedschaften der Reihe nach auf. Die in Fettdruck vorn angefügte Mitgliedschaft ist als Gauvorort bestimmt, von welcher alle die den Gau betreffenden oder auch durch den Hauptvorstand überwiesenen Fragen zu erledigen sind. Neben dem Gauvorort sind noch Unterabteilungen angefügt, welche zur leichteren Erledigung der vorliegenden Fragen als Gauverbund gedacht sind und durch den Gauvorstand mit Erledigung vorliegender Fragen betraut werden können. Zunächst hat der Gauvorort den Gauvorstand zu wählen und neben diesen sind in den Unterabteilungen Agitationskommissionen einzurichten. Gauvorstand und Unterabteilungen haben dann gemeinschaftlich die Arbeiten einzuteilen und sich gegenseitig zu unterstützen.

2. Zu dem nachstehenden Verzeichnis haben wir alle zur Zeit bestehenden Mitgliedschaften aufgeführt; da sich aber die Agitation auch auf diejenigen Städte erstrecken muß, wo keine Mitgliedschaften bestehen, so sei hier noch besonders darauf hingewiesen, daß diese Städte aus dem durch den Hauptvorstand herausgegebenen Adressenverzeichnis zu ersehen sind. Jeder darin aufgeführten Mitgliedschaft sind alle zu ihr gehörenden Orte mit beigelegt und wenn in dieser Gauerteilung nur die Mitgliedschaften genannt sind, so gehören alsdann auch alle zur Mitgliedschaft gehörenden Nebenorte zum Gaubezirk.

Gau 1.

Berlin: Berlin, Brandenburg, Cölln, Frankfurt a. O., Lüchhain, Neuruppin, Posen, Potsdam, Stettin.
U.-Abt.: Danzig, Königsberg, Tilsit.

Gau 2.

Dresden: Altwasser, Dresden, Lunzenau, Freiburg i. Sch., Orlau, Görlitz, Hirschberg, Hofgöhrenau, Neurode, Schweidnitz.
U.-Abt.: Katowitz, Gleiwitz, Rattvor.

Gau 3.

Hamburg: Altona, Bremen, Hamburg, Harburg, Jyehoe, Strel, Lübeck, Lüneburg, Oldesloe, Schwerin.
U.-Abt.: Hannover, Bielefeld, Bramsche, Bünde, Braunschweig, Detmold, Einbeck, Hesford, Hildesheim, Hörster, Osnabrück.

Gau 4.

Köln a. Rh.: Aachen, Benn, Crefeld, Duisburg, Düsseldorf, Düren, Emmerich, Gummersbach, Kempen, Köln, Koblenz, M.-Gladbach, Neuwied, Rheindt, Solingen, Trier, Viersen, Wesel.

U.-Abt.: Barmen, Dortmund, Elberfeld, Essen, Hierlohn, Lüdenscheid, Remscheid.

Gau 5.

Leipzig: Altenburg, Borsdorf, Coburg, Grimmitzschau, Eilenburg, Erfurt, Gera, Greiz, Gotha, Grimma, Halle, Jena, Leipzig, Meiningen, Plauen, Reichenbach, Rudolstadt, Saalfeld, Weimar, Wurzen, Zeitz, Zwifau.

U.-Abt.: Magdeburg, Nienburg, Salzwedel, Tangermuende, Nordhausen.

U.-Abt.: Goslar, Hohneimar, Frieda-Wunsried.

Gau 6.

Dresden: Bautzen, Coswig, Dresden, Ebersbach, Meißen, Mügeln, Niederwürschnitz, Zittau.

U.-Abt.: Chemnitz, Buchholz, Burgstädt, Schleiz.

Gau 7.

Frankfurt a. M.: Alsfassenburg, Darmstadt, Frankfurt, Griesheim, Hanau, Mainz, Neu-Offenbach, Offenbach, Sprendlingen, Wiesbaden.

Gau 8.

Lahr: Colmar, Forbach, Freiburg i. Br., Lahr, Mühlhausen, Offenburg, Straßburg.

Gau 9.

Saarbrücke: Heidelberg, Karlsruhe, Kaiserslautern, Mannheim, Pforzheim, Pforzheim, St. Johann-Saarbrücken.

Gau 10.

Stuttgart: Bietigheim, Esslingen, Geislingen, Höppingen, Heilbronn, Konstanz, Ludwigsburg, Schramberg, Stuttgart, Ulm.

Gau 11.

München: Augsburg, Kaufbeuren, München.

Gau 12.

Nürnberg: Fürth, Nürnberg, Regensburg, Schwabach, Selb, Würzburg.



Anweisung für die Gauvorstände.

Überwachung der Tätigkeit der Mitgliedschaften.

1. Dem Gauvorstand unterliegt in der Hauptsache die Agitation in den dem Verband noch nicht erschlossenen Orten und Gegenden und in jenen Mitgliedschaften, deren Organisation noch jung, innerlich noch nicht gesetzigt ist. Darüber hinaus hat der Gauvorstand allen Mitgliedschaften und Einzelmitgliedern innerhalb seines Gaues mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, wo es gilt, eine Agitation zur Festigung der Organisation oder zur Gewinnung der dem Verband noch fernstehenden Kollegen zu entfalten.

2. Dem Gauvorstand obliegt ferner die Leitung der Verbandsaktivität des gesamten Gaues, soweit nicht die Aufgaben und Funktionen des Hauptvorstandes in Frage kommen.

3. Es ist also eine Aufgabe des Gauvorstandes, daß Verbandsleben in den Mitgliedschaften des Gaues auf eine möglichst hohe Stufe zu heben. Dabei hat er natürlich sein Augenmerk in erster Linie auf die Mitgliedschaften in kleineren Orten sowie im allgemeinen auf diejenigen zu legen, in denen es an erfahrenen und tüchtigen Verwaltungsmitgliedern fehlt.

4. Wenn es schon im allgemeinen zu empfehlen ist, bei jeder Agitationsversammlung den beantragten Referenten zu verpflichten, in die Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedschaft, hauptsächlich in die Kassen- und Buchführung, Einsticht zu nehmen, so darf dies in den vorerwähnten, schlechtgestellten Mitgliedschaften in keinem Falle versäumt werden. Der Gauvorstand wird vielmehr solche Mitgliedschaften gerade aus diesem Grunde häufiger als andere besuchen müssen, um die Handhabung der Verbandsgeschäfte zweckmäßig überwachen und durch rechtzeitiges Eingreifen Unregelmäßigkeiten vorstellen zu können.

5. Sehr verderbtlich werden, besonders den Mitgliedschaften in kleinen Städten, vorkommende Fälle von Veruntreuungen seitens der Kassierer, Beitragsammler usw. Diese Fälle, die leider ziemlich häufig sind, werden begünstigt einerseits durch die Unerschroffenheit und Unwissenheit der mit den Kassengeschäften betrauten Personen, anderseits auch durch gütige Gleichgültigkeit der gewählten Revisoren und schließlich der gesamten Zahlstellenmitglieder. Deshalb ist es Pflicht des Gauvorstandes, so viel in seiner

Möglichkeit liegt, für geordnete Buchführung in allen Mitgliedschaften zu sorgen, die Kassierer und Revisoren bei periodischen Zusammenkünften mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen und sich bei jeder Gelegenheit zu überzeugen, ob dieselben ihren Pflichten im Interesse des Verbandes nachkommen. Sind unbeschwerte oder sonst ungeeignete Mitglieder für einen Vertrauensposten gewählt worden, so ist in entsprechender Weise auf eine Neuwahl hinzuwirken. Findet sich bei einer Mitgliedschaftsrevision ein grüblerischer Kostenbestand am Ende, so ist die Einsendung der überflüssigen Gelder an die Hauptkasse zu veranlassen.

6. Sehr wichtig für die Erhaltung und Kräftigung jeder Mitgliedschaft ist eine zweimäßige Erhebung der Beiträge. Alle Erfolge der Agitation gehen wieder verloren, wenn es den neugewonnenen, wie überhaupt allen Mitgliedern nicht möglichst leicht gemacht wird, die Wochenbeiträge regelmäßig entrichten zu können. Diesbezügliche Anweisungen der Gauvorstände — Aufstellung von Beitragszähmern und Geschäftskommierten, Rechnung wöchentlicher Zahlabende usw. — sind dringend geboten. Auch die regelmäßige Zuteilung der „Graphischen Presse“ gehört hierzu.

7. Der Gauvorstand soll jerner nie versäumen, auch auf die Art der Verhandlungen in den Mitgliedschaftsversammlungen einzumischen, Vorschläge für geeignete Diskussionen zu machen und in Zusammenkünften mit den Lokalverwaltungen allgemeine Ratshilfe und Ratsfe für die so überaus wichtige Kleinarbeit in den Mitgliedschaften zu geben. Den Lokalverwaltungen fehlt es in dieser Hinsicht häufig an jeder Erfahrung und an jeglichem Geschick, so daß in den Mitgliedschaftsversammlungen gar oft keine sachlichen Diskussionen stattfinden, statt dessen aber persönlicher Streit die mühsame Arbeit der Agitation wieder vereitelt.

8. Auf alle Vergänge im Gau hat der Gauvorstand ein wachsame Augen zu haben und über alle das Verbandsleben berührenden Wahrnehmungen rechtzeitig an den Hauptvorstand zu berichten. Der direkte Verkehr der Mitgliedschaften mit dem Hauptvorstand darf jedoch durch die Gauvorstände keine Clubse erledigen, insbesondere, soweit die statuten gemäßen Funktionen des Hauptvorstandes in Betracht kommen. Die Mitgliedschaftsverwaltungen sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die eine Entscheidung des Hauptvorstandes erfordern, stets direkt sich an diesen zu wenden, der Gauvorstand hat etwa irrtümlich an ihn gerichtete, den Hauptvorstand betreffende Korrespondenzen usw. unverzüglich an diesen zu überliefern, auch die Mitgliedschaftsverwaltungen gelegentlich auf die dadurch entstehenden Verzögterungen hinzuweisen und zur Vermeidung derselben aufzufordern.

Aufträge des Hauptvorstandes an die Gauvorstände.

1. Die Unterstützung des Hauptvorstandes bei Ausübung seiner statutarischen Funktionen ist eine weitere wesentliche Aufgabe des Gauvorstandes. In manigfachen Beziehungen zwischen den Mitgliedschaften und dem Hauptvorstand hat der Gauvorstand die Vermittlung zu übernehmen und wird der Hauptvorstand ihn um seine Unterstützung auffordern. Fälle dieser Art sind Streitigkeiten in einer Mitgliedschaft, unzureichende Pflichterfüllung seitens der Mitgliedschaftsbeamten, Unregelmäßigkeiten in der Massenführung, Unterschlagung von Verbandsgeldern, gewerbliche Streitsachen, behördliche Prozesse, Übergriffe der Polizei, Differenzen mit Arbeitgebern, Maßregelungen, Unterstützungsbesuch usw.

2. Oft ist eine schriftliche Erledigung solcher Fälle unmöglich oder unzweckmäßig, in welchem Falle dann der Hauptvorstand den Gauvorstand mit der persönlichen Untersuchung oder Regelung beauftragt. Solche Aufträge dürfen in der Regel keinen Verzug erleiden, weshalb eine schnelle Erledigung als Vorausbedingung gelten muß. In allen solchen Fällen hat sich der Vertreter des Gauvorstandes die Korrespondenzen des Hauptvorstandes vorlegen zu lassen.

3. Bei der Bestimmung der Personen zur Ausführung dieser Aufträge hat der Gauvorstand darauf zu achten, daß der Beauftragte auch die nötige Fähigkeit und Erfahrung für seine Mission besitzt. Wer z. B. die Revision einer Mitgliedschaft vornehmen soll, muß selber mit den Massengeschäften gründlich vertraut sein, aus welchem Grunde es sich empfiehlt, daß die Mitglieder des Gauvorstandes, wie auch die von ihm in der Regel verwendeten Medner sich durch den Mitgliedschaftskassierer des Vorortes über die Führung der Mitgliederliste, des Massenbuches usw., sowie über die Aufstellung der Quartalsabrechnungen wiederholt informieren lassen. Gelingt es dem Beauftragten im einzelnen trotzdem nicht, die Buchführung einer Mitgliedschaft in Ordnung zu bringen, so hat er sämtliche Bücher samt den vorhandenen Wertzeichen, Belegen usw. mit einem entsprechenden Bericht an den Hauptvorstand einzufinden.

4. Neben die Ausführung jedes Auftrages ist dem Hauptvorstand sofort ein ausführlicher Bericht zu erütteln, mit welchem etwa übermittelte Akten zurückzufinden sind.

5. Der Gauvorstand hat überhaupt die Pflicht, den Hauptvorstand in möglichst kurzen Zwischenräumen, informierende Berichte über die Verhältnisse im Gau einzufinden.

Berichten der Gauvorstände bei Lohnbewegungen.

1. Nach den Bestimmungen des Streifreglements haben die Mitgliedschaften, welche in eine Lohnbewegung einzutreten beabsichtigen, ein diesbezügliches Gesuch um Genehmigung an den Hauptvorstand einzureichen. Letzterer kann diese Besuche dem Gauvorstand unterbreiten, dessen Gutachten über die eventuellen Auswirkungen der Lohnbewegung alsdann der Entscheidung des Hauptvorstandes über Genehmigung oder Ablehnung zugrunde gelegt wird.

2. Pflicht des Gauvorstandes ist es somit, bei Prüfung der Verhältnisse in einer jolchen Mitgliedschaft mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen, da ihm ein wesentlicher Anteil Verantwortung an dem Ausgang der in seinem Gau ansprechenden Streiks zufällt.

3. Die Mitgliedschaften werden, weil es in ihrem Interesse gelegen, den Gauvorstand selbst frühzeitig von ihrem Verhaben in Kenntnis setzen, derselbe hat in diesem Falle sofort Informationen einzuholen, der beteiligten Lokalverwaltung mit geeigneten Maßnahmen an die Hand zu geben, übereilte Schritte und falsche Maßnahmen zu verhüten, sowie umgehend, auch ohne vorherige Aussöderung, einen umfassenden Bericht über die Situation an jedem Orte an den Gauvorstand einzufinden.

4. Ferner hat der Gauvorstand mit darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Streifreglements sowie die weiter von gegebenen Anweisungen von den beteiligten Kollegen in allen Teilen befolgt werden, daß insbesondere kein Streik — auch kein Abwehrstreik — ohne vorherige Genehmigung des Gauvorstandes begonnen wird.

5. Da die Überleitung aller Streiks dem Gauvorstand obliegt, so hat der Gauvorstand, wenn besonders wichtige Maßnahmen zu treffen sind, sich zunächst, eventuell telegraphisch, mit diesem zu verständigen und dessen Einverständnis abzuwarten. In einem Falle darf der Gauvorstand eigenmächtig die Kündigung oder die Arbeitsentziehung zulassen. Eine fortlaufende Berichterstattung an den Gauvorstand über den Fortgang eines Streiks und die Mitwirkung des Gauvorstandes bei demselben ist deshalb dringend geboten, damit ersterer über die Situation stets auf dem Laufenden ist.

Arbeitsplan für den besoldeten Gaubeamten.

1. Nach erfolgtem Amtsantritt hat der besoldete Gaubeamte baldmöglichst sämtliche Mitgliedschaften seines Gaus gelegentlich einer Mitgliederveranstaltung oder eines anderen Anlasses zu besuchen, sich bei diesem Besuch mit den Lokalverwaltungen und Mitgliedern bekannt zu machen und

über Art und Umfang seiner zukünftigen Tätigkeit, sowie über Rechte und Pflichten der Mitgliedschaften dem besoldeten Gaubeamten gegenüber, Vortrag zu halten.

2. Mit der erfolgten Anstellung hat er die Erfüllung aller in der Geschäftsanweisung bezeichneten Aufgaben als seinen nunmehrigen Beruf anzusehen und ihr seine ganze Zeit und Tätigkeit zu widmen. Zu diesen allgemeinen Aufgaben treten für den besoldeten Gaubeamten noch die im folgenden angeführten besonderen Pflichten hinzu.

3. Zu der Agitation durch Vorträge darf er sich nicht darauf beschränken, ein Referat zu halten und alsdann die Mitgliedschaft wieder zu verlassen, sondern er muß seine jedesmalige Anwesenheit in einer Mitgliedschaft dazu benutzen, mit der Lokalverwaltung stets die örtlichen Verhältnisse innerhalb und außerhalb des Verbandes zu besprechen, besonders auch die Verwaltungs- und Massengeschäfte zu kontrollieren, Vorgänge in den Arbeitsstätten zu untersuchen, Differenzen zu schlichten usw., auch wenn aus diesen Ursachen ein mehrtagiges Verweilen am Orte nötig werden sollte.

4. Besonders hat der Gaubeamte die Meinarbeit in allen Mitgliedschaften zu unterstützen durch geeignete Anleitung und praktische Beispiele. So hat er nötigenfalls bei der Geschäftsausübung persönlich mitzuwirken durch Einberufung und Abhaltung von Geschäftsversammlungen, auch wenn er zu diesem Zweck mehrere Tage am Orte verweilen oder in kurzen Zwischenräumen wiederholt dieselbe Mitgliedschaft besuchen möchte.

5. In vorerwähnter Weise hat er auch an solchen Orten, in denen eine Mitgliedschaft noch nicht besteht, die Agitation in die Hand zu nehmen, indem er je nach Erfordernis kürzere oder längere Zeit an solchen Orten Station macht, die Kollegen in ihren Wohnungen oder Verkehrslokalen ansieht, sie zu Geschäftsbesprechungen einlädt, das Interesse am Verband bei ihnen zu wecken und sie als Mitglieder zu gewinnen versucht, bis sich eine genügende Zahl gefunden hat, um eine Mitgliedschaft errichten zu können.

6. Auf die Wahl der Lokalverwaltungen hat er dahin einzuwirken, daß jedes Amt richtig besetzt ist und in der Folge auch gut verwaltet wird, daß nicht nur der Vorsteher und Stellvertreter ihre Funktionen in vollem Umfange verrichten, sondern daß auch der Schriftführer in den Versammlungen und Sitzungen pünktlich Protokoll führt, sowie auch, daß die Revisoren ihre Aufgabe genau nehmen.

7. Ausgehend davon, daß erst ein Stamm tüchtiger Verwaltungsmitglieder Erfolge für den Verband garantiert, hat der Gaubeamte auf die Ausbildung und Schulung der Gewählten das größte Augenmerk zu richten. Er hat zu

veranlassen, daß die Lokalverwaltungen auch in kleinen Mitgliedschaften regelmäßige Verwaltungssitzungen abhalten, und er hat solchen Sitzungen nötigenfalls selbst beizuhören und in denselben Insruktionen zu erteilen.

8. Der Gaubeamte hat jerner zu veranlassen, daß das Geschäfts-Vertrauensträgerinstitut überall zur Einführung gelangt, daß die Vertrauensträger in entsprechenden Zwischenräumen zu besonderen Sitzungen einberufen werden und er hat in diesen Vertrauensträgersitzungen sowohl Informationen entgegenzunehmen, als auch Anleitungen und besondere Ratschläge für eine erfolgreiche Tätigkeit zu erteilen.

9. Er muß die Mißstände in den einzelnen Geschäften studieren und dieselben in den Geschäftsversammlungen agitatorisch behandeln, wenn nötig, sie auch dem Fabrikinspektor anzeigen.

10. Bei seinen Vorträgen in Versammlungen soll der Gaubeamte stets auf örtliche Verhältnisse bezug nehmen, um dadurch die anwesenden Mitglieder aus der Reserve bloßes Zuhörer herauszulocken und ihnen die Beteiligung an der Diskussion zu erleichtern. Etwaige Verfehlungen in der Diskussion muß er in belehrender Weise zurückweisen, ohne jedoch dabei zu schulmeistern.

11. Zu seiner persönlichen Unterstützung hat er namentlich in den größeren Mitgliedschaften beizeiten geeignete Kräfte unter den Mitgliedern auszuwählen und zu instruieren, um dieselben nötigenfalls zu seinem Erfolg verwenden zu können.

12. Nebst seine in Ausübung seines Amtes gemachten Erfahrungen soll der Gaubeamte fortlaufende Aufzeichnungen machen, für jede Mitgliedschaft gewissermaßen eine Chronik führen, sowohl zum eigenen Gebrauch, als auch für seine Nachfolger in der Zukunft.

13. Nebst etwaige Vorgänge in einer Mitgliedschaft, welche zur Veröffentlichung geeignet sind, soll er selber Berichte schreiben, sowohl an die „Graphische Presse“, um dadurch die Mitglieder zu interessieren, als an die Parteipresse usw. des Ortes, um auch auf die Öffentlichkeit am Orte zu wirken. Bei besonderen Gelegenheiten kann er auch kleine Flugblätter speziell für einen Ort verfassen.

14. Die Vorgänge in den Kreisen der Unternehmer, besonders deren Organisationen und Presse, hat er nach Möglichkeit zu beobachten und auch die Mitglieder darüber auf dem Laufenden zu erhalten.

15. In der Zwischenzeit nach einem persönlichen Besuch in den Mitgliedschaften hat er nach Möglichkeit den Verkehr schriftlich anrecht zu erhalten, die Lokalverwaltungen in

entsprechender Weise zu schriftlicher Berichterstattung zu ermuntern.

16. In der Lohnbewegung hat der Gaubeamte mit größter Strenge darauf zu jehen, daß die Vorchriften des Streikreglements und die Anweisungen über die Führung der Lohnbewegung von den beteiligten Mitgliedern beachtet werden, besonders daß bei allen Differenzen die Arbeit nicht seines her etoestellt wird, bis alle Verhandlungen geendet sind und außerdem auch vom Hauptvorstand die Wenthaltung zum Streik erteilt ist.

17. Er hat alle Lokalverwaltungen zu instruieren, daß sie bei vorkommenden Differenzen unverzüglich an ihn berichten. Alsdann hat er ungesäumt sich an Ort und Stelle zu begeben, die beteiligten Kollegen zu einer Beisprechung einzuladen, die nötigen Informationen einzuziehen, je nach Lage des Falles jogleich eine Vermittlung beim Prinzipal zu versuchen oder zunächst aussführlich an den Hauptvorstand zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

18. Wird in einer Mitgliedschaft ein Angriffstreif geplant, so hat er gleich beim erstmaligen Aufstechen des Gedankens an Ort und Stelle zu gehen, sämtliche Vorbereitungen zu kontrollieren und zu sorgen, daß alle Verhältnisse und Umstände, welche die Bewegung beeinflussen könnten, entsprechend berücksichtigt werden.

19. Es ist seine Aufgabe, bei den Mitgliedern nicht gleich von vornherein den Gedanken an eine Arbeitsbelastung aufkommen zu lassen, sondern dieselben zu überzeugen, daß auch ohne Streik Vorteile zu erreichen sind und daß ein friedlicher Vergleich in der Regel weit besser ist, als ein Streik.

20. Andererseits ist es seine Pflicht, im entscheidenden Moment auf alle Konsequenzen eines Streiks aufmerksam zu machen, wie er sich überhaupt gerade in bezug auf die Lohnbewegung nicht scheuen darf, den Mitgliedern rechtzeitig die Wahrheit und seine Meinung zu sagen, anstatt dies allein dem Hauptvorstand zu überlassen.

21. Bei allen Berichten über die Lohnbewegung an den Hauptvorstand hat er sich peinlichster Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu befleischen und darf nicht vergessen, daß er in erster Linie Vertrauensperson des Hauptvorstandes ist, der seinen Berichten stets ein größeres Vertrauen entgegenbringen wird, als denjenigen der Beteiligten selbst. Gerade deshalb darf er sich aber auch nicht der Gefahr ausjeweilen, daß seiner Berichterstattung jemals Oberflächlichkeit oder Unzureichigkeit nachgewiesen werden könnte.

22. Der beauftragte Gaubeamte untersteht in seiner Gesamttätigkeit der Kontrolle des Gauvorstandes sowie des Hauptvorstandes.

23. Zum Schluß fügen wir noch die von der Berliner Generalversammlung (1905) beschlossenen "Bestimmungen für die Agitationsbezirke" mit an, die wir auf Seite 11 und 12 dieses Handbuchs schon erwähnt haben, die paragraphenweise die Rechte und Pflichten der Gau- und Mitgliedschaftsvertreende festlegen.

Bestimmungen für die Agitations-Bezirke.

§ 1.

Zweck und Ziel des Bezirks ist, einen besseren Zusammenhang der zum Agitationsbezirk gehörigen Mitgliedschaften zu ermöglichen, sowie die Zwecke der im Verbundstaat ausgeführten Paragraphen zu fördern.

§ 2.

Zur Deckung aller entstehenden Kosten wird eine besondere Bezirkskasse gegründet, die der Bezirkskassierer zu verwalten hat.

§ 3.

Der vierteljährliche Beitrag zu dieser Kasse beträgt pro Quartal 1 Prozent der eingenommenen 1,20,-/l. Wochenbeiträge und sind die Mitgliedschaftskassierer verpflichtet, den halbjährigen Beitrag sofort nach Vertreibung der Quartalsabrechnung an den Bezirkskassierer abzuhaben. Sofern die Bezirkskasse für die durchaus notwendigen Ausgaben nicht ausreicht, leistet in nachgewiesenen besonders dringenden Fällen die Hauptkasse Zulage. Die Entscheidung hierüber bleibt dem Hauptvorstand vorbehalten.

§ 4.

Jede Mitgliedschaft kann zu den eventuell stattfindenden Bezirkstagen bis 100 Mitglieder einen Delegierten, bis 250 zwei, über 250 und mehr Mitglieder drei Delegierte wählen, welche Sitz und Stimme an den Bezirkstagen haben. — Die Delegationskosten trägt die Bezirkskasse. Von der Bezirkskommission muß ein Mitglied anwesend sein, welches zugleich Delegierter sein kann.

§ 5.

Je nach Bedarf kann alle 2 Jahre ein Bezirkstag stattfinden. Die Aufgaben dieser Bezirkstage sind:

- Die Wahl des Sitzes und eines dreigliedrigen Bezirksvorstandes vorzunehmen (Vorvorsender, Kassierer und Schriftführer).

- a) Über die Ausbreitung des Verbandes zu beraten und etwaige zu diesem Zweck sich nötig machende Aufgaben auf Grund des Verbandsstatuts zu beschließen.
- b) Der Bezirkstag hat ferner den Ort des nächstjährigen Bezirkstages zu bestimmen.
- c) Die Einladung zum Bezirkstage hat mindestens sechs Wochen vorher durch den Bezirksvorstand an die Mitgliedschaftsvorstände zu erfolgen und hat dieser die Tagesordnung und eingelaufenen Anträge zum Bezirkstage 3 Wochen vorher bekannt zu geben.
- d) Jede Mitgliedschaft soll auf den Bezirkstagen vertreten sein. Die nicht durch Delegierte vertretenen Mitgliedschaften sind an die gefassten Beschlüsse, wozu absolute Mehrheit erforderlich ist, gebunden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6.

Die Kontrolle über die Bezirkskasse haben die Revisoren des Bezirk-Borortes zu übernehmen und den Bezirk-Berfassungen einen schriftlichen Revisionsericht zu erstatten. Für das Vermögen der Bezirkskasse haftet der Bezirk-Borort.

Zu den Bezirkstagen ist ein ausführlicher Kostenbericht vorzulegen.

§ 7.

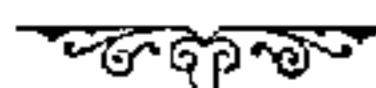
Der Bezirkvorstand oder die Beauftragten erhalten bei Neilsen usw., die sie im Interesse des Bezirks unternehmen müssen, die dadurch entstehenden Ausgaben aus der Bezirkskasse vergütet. Über etwaige sonstige Vergütungen beschließt die Bezirkversammlung.

§ 8.

Zum Zweck einer ständigen Orientierung haben die Mitgliedschaftsvorstände zugleich mit den Berichten einen kurzenfassten Situationsbericht über den Mitgliederbestand, Tätigkeit der Mitgliedschaft und sonstige Vor kommisse an den Bezirkvorstand einzureichen. Zu diesem Zwecke werden von dem Bezirkvorstand den Mitgliedschaften entsprechende Fragebogen gesteckt. Das Porto trägt stets die absendende Stelle.

§ 9.

Etwaige Unterbestimmungen, welche mit diesen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, können nur auf einem Bezirkstage beschlossen werden.



Verhalten bei Tarif-Fragen und -Differenzen.

Auf Seite 94 dieses Handbuchs haben wir schon im allgemeinen über die Tarifabschlüsse in unseren Berufen gesprochen, ebenso haben wir bei „Streikunterstützung“ auf Seite 162 darauf hingewiesen, wie man sich bei Differenzen zu verhalten hat. An dieser Stelle möchten wir nun noch auf folgende Punkte hinweisen:

Die Handhabung des Tarifs.

1. Wenn das Verbandsstatut der Ausdruck unseres gewerkschaftlichen Empfindens ist, so sind die Tarife der Ausdruck der im Gewerbe getroffenen Vereinbarungen. Statut und Tarife, beides sind von uns selbst geschaffene und gewollte Gesetze und deshalb für uns von höchster Bedeutung.

2. So lange ein Tarif besteht, gibt er die Richtlinie ab für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in dem betreffenden Gewerbe. Deshalb ist es unbedingt nötig, daß jede Körperschaft im Verbande, wie auch jeder Einzelne sein Augenmerk auf die unbedingte Anerkennung eines solchen Gesetzes richtet. Denn ein Teil kann ebenso wie ein Statut seine Wirkung nur entfalten, wenn überall und immer genau nach den getroffenen Bestimmungen gehandelt wird.

3. Wie ein Statut nur auf den Generalversammlungen geändert werden kann, so der Tarif nur an den hierfür festgelegten Zeitpunkten. Hauptbedingung ist deshalb, daß der Einzelne so wenig wie die einzelne Körperschaft, oder der eine Teil der Tarifkontrahenten, sich über irgend eine Bestimmung hinwegsetzt, weder im Kleinen, noch im Großen. Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß der Tarif in allen seinen Punkten von den beiden Teilen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam aufgebaut und beschlossen wurde. Kein Teil und keine Instanz ist berechtigt, nach Gutdünken zu ändern, wenn es ihnen beliebt.

4. Handelt jeder nach diesem Prinzip, dann ist der Tarifvertrag auf die Dauer seiner Gültigung gewährleistet und werden Differenzen vermieden. Denn solche können nur aus Missverständnissen, mangelnder Disziplin oder Eigenbröderlei entstehen. Sollte aus solchen Ursachen oder aus Unkenntnis irgend ein Verstoß gegen eine Bestimmung und damit gegen den Tarif selbst eintreten, so ist es unabdingliche Pflicht, gegen solche Verstöße immer und sofort einzuschreiten und gegen etwaige Tarifbrüche sich zu wehren.

5. Das Recht, welches uns der Tarif im Arbeitsverhältnis gibt, muß bei jeder versuchten Neubereitung gewahrt werden durch Beschwerde bei den Tarifinstanzen und durch Klagen beim Tarifschiedsgericht. Teufl der Tarifvertrag ist für das Gewerbe und für uns als Gehilfen nur wertvoll, wenn er in jedem einzelnen Paragraphen genau respektiert wird.

Vorgehen bei Differenzen.

1. Jede eingetretene Differenz, jeder Streit, selbst ein Tarifbruch, soll nicht pariert werden, indem man die zehde unbedingt vom Hauptstandpunkt aus betrachtet. Lebensbedingung eines jeden Tarifes ist, daß immer ein friedlicher Ausgleich der Differenzen gesucht wird.

2. Haben sich die Gehilfen gegen irgend eine Maßnahme eines Prinzipals zu beschweren, z. B. bei Einstellung eines Unorganisierten, eines Nebenläufers, Neuberücksichtigung der Leistungsskala, bei der Arbeitszeit oder den Arbeitspflichten, bei der Lohnfrage, Nebenkunden usw., so soll immer, wo es nur irgend angängig ist, erst der Geschäfts-Vertrauensmann bei der betreffenden Firma vorstellig werden.

3. Ist dieser Schritt erfolglos, dann ist sofort dem betreffenden Kreisvertreter, dem Orts- sowie auch dem Hauptvorstand dieser Fall zu unterbreiten. Es sollte auch nicht unterlassen werden, von allen solchen Fällen, auch wenn sie durch den Vertrauensmann entschieden werden, die Zentralkommission in Kenntnis zu setzen zwecks Meldung zur Materialsammlung.

Das Tarif-Schiedsgericht.

1. Haben die Gehilfen einer Ansicht eine Klage beim Schiedsgericht zu erheben, dann geschieht das am besten, wenn die Klage vom Vertrauensmann und den Kollegen unterschrieben wird.

2. Bei Fällen, die nach dem Wortlaut des Tarifes klar liegen und schon in früheren Urteilen entschieden wurden, darfste schon durch die Eranspruchnahme des Gehilfenvorstandes im Wege der persönlichen Vermittelung, also ohne Schiedsspruch, der Fall geschlichtet werden.

3. Wird die Kündigung eines Kollegen von den Geschäftskollegen als Maßregelung angesehen, so hat dort, wo Tarife bestehen, vor Beschreiten jedes anderen Weges zuerst die Klage auf Maßregelung vor dem Schiedsgericht zu erfolgen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Klageantrag sofort erhoben und die Beschleunigung des Verfahrens beantragt wird, damit die Klage noch vor Ablauf der Kündi-

gungsfrist zum Austrag kommt. Diese, wie alle Einzelfragen sind von dem Kläger, wenn irgend möglich allein und mit Belegenbereitung zu unterbreiten.

4. Erst bei Ablehnung der Maßregelungsfrage vor dem Schiedsgericht haben die Verbandsinstanzen in Aktion zu treten.

Vorgehen bei Tarifbruch der Prinzipale oder der Gehilfen.

1. Söfft ein Prinzipal sich einen Tarifbruch zuzuladen kommen, sei es, daß er seinen Austritt aus der Tarifgemeinschaft erklärt, oder die Tarifinstanzen und deren Kreisgericht nicht anerkennt, dann hat diese Meldung sofort beim Ortsvorstand und Kreisvertreter zu erfolgen, welche sich mit dem Hauptvorstand des Verbandes und der Zentralkommission in Verbindung zu setzen haben.

2. Bei Tarifwidrigkeiten von seiten eines Gehilfen ist es die Ortsverwaltung sofort in Kenntnis zu setzen, die dann auf Grund und im Sinne des Verbandsstatuts einzumischen hat.

3. Alle Verbandsfunktionäre müssen sich darüber klar sein, daß in den Betrieben, wo allgemeine und Zentraltarife bestehen (wie bei den Chemikraphen und Kupferdruckern und bei den Lichtdruckern) nur einmal alle Angelegenheiten, mehr oder minder durch den Tarif zu betrachten und in ihrer Wirkung auf denselben zu prüfen sind. An den Orten, wo diese Berufe keine eigene Filiale oder Sektion haben, ist deshalb von allen tariflichen Versammungen immer in erster Linie der Ortsvorstand der allgemeinen Mitgliedschaft und der Kreisvertreter zu unterrichten sowie auch der Zentralkommission und dem Hauptvorstande Mitteilung zu machen.

4. Alle übrigen Punkte dürften sich aus den Tarifbestimmungen ergeben.

Allgemeines für die Vorstände.

Praktische Rücks für die Geschäftsführung.

Schwohl wir in den vorigen Kapiteln die Geschäftsführung der Ortsvorstände schon eingehend besprochen haben, möchten wir an dieser Stelle noch folgendes hervorheben:

Bei Anmeldungen auf Grund der Gegenseitigkeit, Wiedereintritt vom Militär, Rückkehr vom Ausland, oder bei Übertreten in den Verband von der Lehrlingsabteilung usw. sind stets sämtliche alten und ausländischen Bücher der betreffenden Kollegen mit an den Hauptvorstand einzufinden, damit die bezahlten Wochenbeiträge und die erhaltenen Unterstützungen festgestellt und in das neue Buch eingetragen werden können.

Bei jedem dieser Kollegen ist ein ausgefüllter, grüner Aufnahmesechein (Formular Nr. 1) mit einzuschicken!

Die Aufnahmesehaine sind stets vor Absendung betreffs ihrer Deutlichkeit genau zu prüfen bezw. zu vervollständigen; da manchmal verschiedene Angaben kaum zu entziffern sind.

Die Mitgliedsbücher aller Ausgeschiedenen (gleichviel welcher Art, bei Besuch von Lehranstalten, ob ausgetreten, ausgeschlossen, zum Militär, gestorben usw.), sind mit einer entsprechenden Bemerkung über die Art des Ausscheidens zu versehen und an den Hauptvorstand einzufinden.

Bei Büschriften oder Anfragen über einzelne Mitglieder sollte man stets außer dem Namen deren genauer Buchnummer mit angeben.

Bei Gesuchen um Ausweise unterstehen ist stets nach Absatz 1 und 2, Seite 141—142 dieses Handbuchs zu verfahren.

Über jeden eintretenden Todesfall ist sofort dem Hauptvorstand Bericht zu erstatten und dabei die Buchnummer des Verstorbenen nebst Todesursache und Sterblichkeit anzugeben; ebenfalls ist das Mitgliedsbuch und die Sterbeurkunde mitzuschicken.

Falls durch den Tod eine Witwe zu unterstützen ist, so sind dem Hauptvorstand deren Personalien sofort mitzuteilen (Aufnamen, Geburtstag und -Jahr), sowie die Buchnummer des verstorbenen Mannes.

Über Unterstützung beziehende Witwen, welche durch Tod oder Wiederverheiratung ausscheiden, ist dem Hauptvorstand auch jetzt sofort zu berichten, damit die entsprechenden Eintragungen in den Hauptbüchern gemacht werden können.

Die Berichte über Zu- und Abgang der Mitglieder (Form. 16) sind spätestens nach Ablauf eines jeden Quartals an den Hauptvorstand einzusenden; wir bitten aber dringend um pünktliche Zustellung, da manche Mitgliedschaften in dieser Beziehung bisher sehr nachlässig waren. Die Zustellung dieser Berichte ist durchaus notwendig.

Über Vorstandssitzungen.

1. In den Vorstandssitzungen sind die Verhandlungen ebenso parlamentarisch zu führen wie in den Mitgliederversammlungen. Bei diesen Zusammenkünften muß vor allen Dingen darauf geachtet werden, daß Misselligkeiten im Vorstande nicht auftreten. Bei allgemein gutem Willen der Vorstandsmitglieder läßt sich das auch erreichen, wenn in den Sitzungen alle Vorstandangelegenheiten gehörig besprochen werden und die Personen, welche die Vorstandsgeschäfte auszuführen haben, sich hierbei das Ergebnis der gemeinsamen Besprechungen zur Wissensschrift nehmen. So wird den Misselligkeiten jeder sachliche Grund entzogen.

2. Läßt sich ein Vorstandsmitglied Ungehörigkeiten zuschulden kommen, dann muß das in sachlicher Form in der Vorstandssitzung unumwunden zur Sprache gebracht werden. In den allermeisten Fällen wird sich die Angelegenheit im Vorstande selbst ausklären und regeln lassen. Erst wenn das nicht gelungen ist, dann soll der Instanzweg benutzt werden. Es muß aber möglichst vermieden werden, daß Differenzen zwischen den Vorstandsmitgliedern in den Versammlungen zum Ausdruck gebracht werden. Das Ansehen des Vorstandes geht dabei gewöhnlich verloren in die Brüche, daß die Wahlstelle auf Jahre hinaus gelähmt ist, auch dann, wenn bereits andere Personen den Vorstand bilden.

3. Kann in einer Vorstandssitzung über irgend eine Angelegenheit, die eine Handlung des Vorstandes erfordert, eine einheitliche Meinung nicht erzielt werden, so entscheidet die Abstimmung. Der Minorität wird dadurch die Meinung der Majorität nicht aufgezwungen. Alle Vorstandsmitglieder sind jedoch verpflichtet, dem Beschlusse entsprechend zu wirken. Wer dagegen war, darf die Ausführung des Beschlusses nicht erschweren oder gar hintertreiben. Vermutet ein Vorstandsmitglied von einem Beschuß des Vorstandes unsichrige Folgen, so daß es die Verantwortung nicht mit übernehmen, wohl aber auf Verantwortung der

Majorität an der Ausführung des Beschlusses mitwirken will, so gibt es eine dahingehende Erklärung zu Protokoll.

4. Auf keinen Fall dürfen Vorstandesmitglieder, lediglich um Recht zu behalten, bei der Durchführung der von ihnen nicht gebilligten Beschlüsse müßig die Hände in den Schoss legen, ihre Funktionen lax handhaben oder gar durch Mäuse diejenigen Folgen eines Beschlusses, welche sich die Majorität davon versprochen, hintertreiben. Eine solche Praxis führt unfehlbar zu bodenloser Korruption. Auch feste Praxis kann nicht gebilligt werden, daß Vorstandesmitglieder mit ihrer Meinung immer zurückhalten und lediglich aus dem Grunde gegen folgerichtige Anträge stimmen, um im Eventualfalle den Räden frei zu haben, um ja seine Verantwortung übernehmen zu müssen. Es muß vielmehr verlangt werden, daß jedes Vorstandesmitglied die auftauenden Fragen zu verstehen sucht und seine so gewonnene Meinung vertreibt.

5. Im übrigen haben die Vorstandssitzungen den Zweck der Vorbereitung, wie das gewerkschaftliche Leben diese erfordert. Über die Verhandlungen des Vorstandes soll Stillschweigen beobachtet werden. Es führt oft zu recht unangenehmen Missverständnissen, wenn am Tischlich oder sonst bei unpassenden Gelegenheiten bravenweise Mitteilungen gemacht werden.

Inventar-Bericht.

Jede Ortsverwaltung sollte sich verpflichtet fühlen, ein Inventar-Bericht zu führen, um jederzeit das dem Verbande gehörige Inventar angeben zu können. Das Verzeichnis soll sich auch auf die etwa vorhandene Bibliothek erstrecken. Bei größeren Gegenständen ist auch der Anschaffungspreis zu vermerken. Das Verzeichnis ist auf Erfordern an die Hauptverwaltung einzusenden.

Stundung der Mitgliederbeiträge.

1. Stundung der Beiträge kann in folchen Fällen eintreten, wo ein Mitglied infolge besonderer Umstände nicht in der Lage ist, seine regelmäßige Beitragspflicht zu erfüllen. Die Stundung muß aber noch vor Ablauf der bestehenden Woche beantragt werden. Die Entscheidung, ob einem Antrag auf Stundung stattzugeben ist, liegt bei dem jeweiligen Mitgliedschaftsvorstande und ist derselbe berechtigt, Stundung bis zur Dauer von 3 Wochen zu gewähren.

2. Die Stundung und das Datum, bis zu welcher Zeit dieselbe gewährt worden ist, muß im Mitgliedsbuch eingetragen werden. Ebenso muß auf der Mitglieder-Beitragss-

liste (Formbl. 21a), die bei der Quartalsabrechnung an den Hauptvorstand eingebracht wird, die bewilligte Stundung vermerkt sein. Es soll aber auch an dieser Stelle nochmals betont werden, daß es eine der wichtigsten Aufgaben des Mitgliedschaftsvorstandes ist, die Mitglieder zur rechtzeitigen Beitragszahlung zu veranlassen und sie auf die Nachteile hinzuweisen, die ihnen durch das Nehmen der Beiträge entstehen.

Doppelorganisationen.

1. Wir haben eine ganze Anzahl Mitglieder, die außer bei uns noch in einer anderen Organisation Mitglied sind. Das sind zumeist solche, die von ihrem früheren Berufe als Lithograph, Steindrucker usw. abgegangen sind, einen anderen Beruf ergriffen und sich nun auch in diesem organisiert haben. Weil nun die betreffenden bei uns schon seit Jahren gezahlt haben, wollen sie ihre alten Rechte nicht verlieren und bleiben Mitglied, solches ist zulässig und ist zu gestatten.

2. In anderen Fällen kommt es vor, daß Graveure oder Xylographen von ihren Berufen als Überläufer zur Chemigraphie übergingen, sie aber in den Verbänden der Graveure oder Xylographen organisiert bleiben. Durch ihren Übertritt zur Chemigraphie sind sie aber gezwungen, laut den Bestimmungen des Chemigraphen-Tariffs, auch Mitglied unserer Organisation zu werden; diesen Überläufern ist es ebenfalls gestattet, auch fernethin in ihren Verbänden der Graveure, Xylographen usw. zu verbleiben.

3. Über die Doppelorganisation hat uns am 22. und 23. März 1909 eine Sitzung der Zentralvorstände im Beisein der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands stattgefunden, die folgendes beschlossen hat:

„Die Zugehörigkeit zu zwei gewerkschaftlichen Organisationen berechtigt nicht zum Doppelbezug von Unterstützungen. Dem Mitglied steht es frei, diejenige Organisation zu wählen, von welcher es Unterstützung in Anspruch nehmen will.“

In Doppelorganisierte, die den für ihren Haupt- und Nebenberuf zuständigen Gewerkschaften angehören, werden Rechtschutz und Unterstützungen bei Streiks und Maßregelungen nur von der Organisation gewährt, deren Interesse sie in dem fraglichen Falle vertreten.

Neber die Gewährung von Rechtschutz und Maßregelungsunterstützung an Mitglieder anderer Gewerkschaften beschließt die Konferenz folgende Grundsätze:

1. Wird ein Mitglied einer Organisation, welches im Auftrage einer anderen Organisationsleitung agitatorisch oder gewerkschaftlich tätig war, wegen dieser Tätigkeit geahndet oder in ein Strafverfahren verwiclt, so hat die Organisation die Kosten zu tragen, in deren Auftrag es gewirkt hatte.

2. In Fällen, in denen Rechtsschutz nachgesucht wird von Mitgliedern, die sich aus Solidaritätsgefühl für andere Gewerkschaften oder deren Kämpfe ohne besonderen Auftrag engagiert haben, hat sich die angerufene Organisation mit derjenigen, für die Solidarität bezeugt worden ist, ins Einvernehmen darüber zu setzen, ob und von welcher Organisation der Rechtsschutz zu gewähren ist.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so ist die Generalkommission um ihre Vermittelung anzuwünschen. Bis zur Erfledigung der Kostenfrage hat die Organisation, welcher der Beklagte angehört, die Kosten zu veranlassen."

4. Obige Beschlüsse sind so zu verstehen, daß der Versicherte nicht zu gleicher Zeit aus beiden Verbänden Unterstützungen beziehen kann. Wie schon der Absatz über Maßregelung und Rechtsschutz ganz richtig besagt, wird der Versicherte nur im Interesse der einen Organisation gemahngelt sein oder Rechtsschutz beanspruchen können, und zwar in dem Verbande, in demem Interesse er gemahngelt worden ist. Auf keinen Fall kann er von dem anderen Verband Rechtsschutz- oder Maßregelungsunterstützung beziehen.

5. Anders ist es dagegen beim Bezug von Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung. Der Versicherte wird doch nur aus dem Grunde in zwei Verbänden bleiben wollen, weil er seine langjährigen wohlerworbenen Rechte über die ausgeführten Unterstützungen in dem früheren Verband nicht verlustig gehen will. Er zahlt doch auch an beide Verbände seine Beiträge. Wird nun ein solches Mitglied arbeitslos oder krank, so kann ihm diese Unterstützung nicht verweigert werden, d. h. das Mitglied muß sich erklären, ob es die Unterstützung von unserem oder von dem anderen Verband zuerst beziehen will. Minnt das Mitglied nun den anderen Verband zuerst in Anspruch, so kann es erst dann bei uns Unterstützung beziehen, wenn es in dem anderen Verband ausgesteuert ist. Auf keinen Fall werden diese Unterstützungen zu gleicher Zeit ausgezahlt.

Bei der Invalidenunterstützung und beim Sterbegeld kommen jedoch diese Bestimmungen nicht in Betracht; diese Unterstützungen kann der Versicherte aus beiden Verbänden zu gleicher Zeit beziehen.

Die Ausbildung und Pflege der Disziplin durch die Vorstände der Mitgliedschaften.

1. In einer Organisation ist strenge Disziplin notwendig. Natürlich unterscheidet sich die Disziplin, wie sie das gewerkschaftliche Leben erfordert, ganz wesentlich von der militärischen. Sie bedeutet Radikalgehorsam einer großen Masse dem Vorgesetzten gegenüber, während die gewerkschaftliche Disziplin nur verlangt, daß der einzelne seinen Willen den Beschlüssen und Interessen der Gesamtheit der organisierten Berufsgenossen unterordnet.

2. Eine ausreichende Erkenntnis der gemeinsamen Beschreibungen, die Voraussetzung der gewerkschaftlichen Disziplin bringen die für den Verband neu gewonnenen Mitglieder nur selten mit, die muß ihnen meist immer erst plausibel gemacht, gewissermaßen auferzogen werden. Sehr viel kommt es darauf an, daß diese Aufgabe erkannt und nicht vor vorehelieb vernachlässigt wird.

3. Wo die Disziplinlosigkeit erst Triumph geworden, da ist sie nur schwer zu bannen, solche Mitgliedschaften gehen gewöhnlich bald zugrunde.

4. Bleibt in einer Mitgliedschaft die Disziplinlosigkeit ein, dann sind kleinliche Konflikte und persönliche Reibereien häufig an der Tagesordnung, sie vereinfeln jedem anständigen Mitgliede den Besuch der Versammlungen und die Lust an der Organisation. Von entscheidendem Einfluß auf die Disziplin im Verbande ist die Haltung der Vorstände, deren Auffassung, welche Stellung sie in der Organisation einzunehmen. Ferner sind das harmonische und pflichtbewußte Zusammenwirken der Vorstandsmitglieder und ihre Rundgebungen nach außen von großer Bedeutung.

5. Der Vorstand soll sich aber auch keine dictatorische Gewalt über die Mitglieder anmaßen und glauben, er könne oder solle in seiner Mitgliedschaft alles wie in einem Puppentheater dirigieren. Er soll vielmehr das Verbandsstatut, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Anweisungen des Hauptvorstandes des Verbandes in jeder Beziehung sich zur Nichtigkeit nehmen, und darüber wachen, daß sich die Verwaltungsstelle mit ihren Beschlüssen und Aktionen in diesem Rahmen bewegt und nicht dagegen verstößt. Der Vorstand soll aber auch anregend wirken, er ist verantwortlich dafür, daß die Verbandsaufgaben am Ende zeitgemäß gelöst werden.

Wie verhält man sich reuienten Mitgliedern gegenüber?

Selbst für die unermüdlichsten, fleißigsten, umsichtigsten und redlichsten Verbandsleiter hat das Verbandsleben unangenehme und oft recht widerliche Seiten, die man einiger-

machen kennen soll, wenn man sich die Lust und Liebe zur Sache nicht verderben lassen will. In seiner "Beschichtung der rodlischen Pioniere von Mochdale" schreibt Holysaat:

"In den meisten Arbeitervereinen und auch in Vereinen anderer Gesellschaftsklassen findet sich eine Anzahl unbedarfer Menschen, die unter einem ungünstigen Stern geboren zu sein scheinen, welche Feindseligkeit, Misstrauen und Uneinigkeit gleichsam ausstrahlen, deren Stimme nichts Streit verkündet. . . Ihr Sprachorgan ist fröhend, und sein melodischer Klang wird jemals ihren Lippen entströmen, ihr angeborener Grundton ist ein moralisches Geknackt. Niemals sind sie herzlich, niemals befriedigt. Ihre unruhigen Bewegungen zeigen „Meinungsverschiedenheit“ an, ihre herabhängende Lippe verrät „Unzufriedenheit“, das Spiel ihrer Gesichtsmuskeln stellt „einen Antrag“ in Aussicht und ihre gerunzelten Augenbrauen künden „ein ganz neues Prinzip“ an. Man möchte sie eine Art gesellschaftlicher Stachelschweine nennen, deren Stacheln sich ewig sträuben. Ihr Blick ist verquer, sie sehen alle Dinge verkehrt an, sie siecken gleichsam alle Dinge ins Wasser, wo dann auch das Geradeje krumm erscheint. Sie wissen, daß man jedes Wort verschieden deuten kann und sie lassen Eure Worte immer gerade so auf, wie Ihr sie nicht meint. Sie wissen, daß kein Plan, kein Entwurf so vollkommen sein kann, daß er alles berücksichtigt, und sie klammern sich stets an das, was darin vergessen ist, tun immer so, als ob sie nicht wüssten, was er beabsichtigt. Sie treten einem Verein bei, scheinbar um mitzuarbeiten an dem gemeinsamen Werke, in der Tat aber nur, um zu kritisieren, ohne zu versuchen, daß besser zu machen, worüber sie sich aufhalten. Sie bemühen nicht die Vorsorge des Vereins, um diese zu verteidigen, sondern erfüllen alle Schwächen, um sie dem gemeinsamen Betriebe zu verraten. Reden Menschen lassen sie ihre fortwährende Unzufriedenheit fühlen, bis ihre Gegenwart zu einer wahren Strafe wird, und Ihr das Gefühl habt, als ob Ihr Frieden und gegenseitige Rüchtung nicht bei Euren Freunden, sondern bei Euren Gegnern zu suchen hättest. Einem jeden prophezeien sie so lange, daß die Sache schief gehen wird, bis sie selbst richtig jeden Erfolg vorausgesetzt haben, und nun beanspruchen sie noch Anerkennung für ihre verrätersche Prophezeiung und achtungsvollen Dank für ihre Hilfe, die Euch zum Fallstrick geworden ist. Sie sind gleichsam die Spitzelmänner Eurer Gesellschaft, die überall ihre Feuerbüchse mit sich führen und unter dem Vorwande, daß Eure Sache in fortwährender Feuersgefahr ist, von früh bis spät beplätzschern und bespritzen, bis jedes Mitglied einer überlaufenden Wasserkarre gleicht. Anstatt dem Blinden zum Führer, dem Rahmen als Stütze zu dienen, dem Kranken zur Genesung zu verhelfen, dem

durchsamen Mut und dem Verzweifelten Vertrauen einzutönen, vergeuden sie ihre Zeit, indem sie die Baghaften zwicken, den Wichtlichen auf die Beine treten, die Rahmen von der Treppe stoßen, die in der Finsternis Besindlichen verlassen, dem Durchtrampen geschilderten erzählen und dem Verzweifelten versichern, daß nun alles zu Ende sei. Wering an Zahl sind diese „verdammte guten Freunde“ doch unanzahlbar. Sie sind die Begleiter des Fortschritts, die jeden, der diesen Weg einschlagen will, in Unruhe versetzen. Sie halten Euch auf und betrügen Euch Eurer Hoffnungen, sie sind die Tagos und Torpis der Demokratie, und nur fluge und starke Leute vermögen ihnen zu entwischen oder ihnen Trost zu bieten."

Wir solchen Mitgliedern fertig zu werden, ihren Einfluß zu bekränzen und in dem Zweigverein unzählig zu machen, ist auch eine Kunst, die erlernt sein will. Wer sich bewußt ist, seine Pflicht nach bestem können getan zu haben, braucht leicht an, wenn er von vorstehend gekennzeichneten Personen angezötet wird. Dadurch wird die Sache mittlerweile nicht besser; eine große Zahl Mitglieder ist nämlich immer bereit, anzunehmen, solche Leute könnten nichts für ihren Fehler, sie meinten es gar nicht so schlimm. Unter diesen Umständen gilt das Sprichwort: „Wer sich verteidigt, fliegt sich an!“ Man erreicht auch nichts mit dem Auschluss solcher Qualität aus der Gewerkschaft, weil sie dann leicht zum „Opfer ihrer Überzeugung“ gestempelt zu werden pflegen. Die Mochdaler Pioniere wurden mit solchen Leuten auf diese Weise fertig: Sie nahmen sie auf, vertrugen sich mit ihnen, arbeiteten gemeinsam mit ihnen — sie arbeiteten trotz ihrer — betrachteten sie als unvermeidliche Abhängsel des Fortschritts, gönnten ihnen ein Scherwort und ein Lächeln und gingen über sie hinweg; sie erwiderten nicht mit Worten, sondern mit Taten. Das heißt: die Mochdaler Pioniere antworteten den übelwollenden Kritikern ganz ruhig durch ihren Erfolg. Machen wir es ebenso, behandeln wir solche Personen nicht als ernst zu nehmende Wideracher, sondern als komische Figuren, denen man Mitleid nicht versagen darf.

Mitunter wird auch die Meinung vertreten, man müsse solche Leute selbst einmal auf leitende Posten wählen, sie würden dann ihre Fehler bald einsehen. Dieses Ziel wird aber gewöhnlich nicht erreicht, sondern man macht dadurch die Sache nur schlimmer. Solche Personen richten in leitenden Stellungen meistens heilloje Verwirrung an. Die persönlichen Stärkereien hören dann gar nicht mehr auf. Nicht selten gehen dabei Verwaltungsstellen zugrunde, und immer wird ihre Aktionsfähigkeit merklich herabgemindert. Leitende Posten in der Organisation müssen immer beklebt werden von Personen, die das Geschick und auch den festen

Willen haben, die Organisation zusammenzuhalten und sie nach außen mit der nötigen Würde, Energie und Gesagtheit zu vertreten.

Gegen bewußte bzw. absichtliche Störung der Verbandsaktivität durch Mitglieder gibt das Verbandsstatut Mittel an die Hand. Das ist der Auschluß jener Mitglieder.

Abschiebung Zugereister.

1. Schon auf Seite 76, Absatz 2 dieses Handbuches haben wir auf die Abschiebung der bei Streiks Zugereisten hingewiesen; es sei hierzu noch folgendes gesagt:

2. Wie auf dem Schlachtfelde sich die sogenannten menschlichen „Hänen“ einfinden, um die Verwundeten und Gefallenen zu rauben, so stellen sich leicht auch bei Streiks moralisch minderwertige Elemente ein, die mit der Drohung, die Pläne der Streikenden bejagen zu wollen, wenn ihnen keine Unterstützungen gegeben werden, die Verbandskasse zu plündern suchen. Man soll sich solche Leute genau ansehen. Man hier und da sich auch einer darunter finden, den die bitterste Not dazu veranlaßt, den Streikbruch in Aussicht zu stellen, der sonst — rein technisch genommen — ein tüchtiger Arbeiter ist, so sind andererseits unter ihnen viele Elemente, die der Arbeit zu anderen Seiten im weiten Bogen aus dem Wege gehen und jeden Streik benutzen, um Unterstützungen erpressen zu wollen. Man hat also bei solchen Leuten zu prüfen, ob sie überhaupt etwas in unserem Berufe leisten können, ob sie nicht nach der ersten empfangenen Unterstützung bald mit einem zweiten gleichen Verlangen kommen werden, und ob daher irgendwelche Unterstützungen an sie notwendig sind.

3. Von einer fortlaufenden Unterstützung wie bei den Streikenden kann selbstverständlich überhaupt nicht die Rede sein, sondern eine einmalige Vorunterstützung von höchstens 5 M. nebst Löhnung einer Fahrtkarte bis zur nächsten Stadt dürfte in allen Fällen genügen. Man soll den Abschließenden ins Gewissen reden, indem ihnen vor Augen gehalten wird, daß man doch von jedem ehrlichen Arbeiter mit Recht soules Solidarität verlangen könne, daß er nicht seinen streikenden Kollegen in den Rücken falle. Man muß daher auch von ihnen das unverbrüderliche Versprechen verlangen, daß während des Streiks keine Rückkehr in das Streikgebiet stattfinbet.

4. Den Empfang derartiger außergewöhnlicher Unterstützungen haben sich die Ortsvorstände quittieren zu lassen.

Bildungsbestrebungen.

1. Die wirtschaftlichen Rämpfe und Bestrebungen nehmen unnierte Kräfte so in Anspruch, daß wir nur selten die richtige Muße finden, dem Bildungsbedürfnis der Mitglieder die genügende Zeit zu widmen. Trotzdem sollte die Aufgabe, auch hier auf diesem Gebiete Muße zu bieten, nicht hinter anderen Aufgaben zurückstehen.

2. Die soziale Ausbildung der Lehrlinge läßt bekanntlich sehr vieles zu wünschen übrig, was auch durch die Arbeitsteilung in unserem Gewerbe mit verschuldet wird. Aus die Ausbildung unserer Lehrlinge haben wir auf Seite 44 bis 47 bei Beiprozeßung der Lehrlingsabteilung hingewiesen. Ein in seinem Fach tüchtiger Kollege wird im allgemeinen selbstbewußter auftreten als ein anderer, dessen Kenntnisse nicht so weitgehende sind. Die Förderung der sozialen Ausbildung durch Unterrichtskurse, belehrende Vorträge, sowie durch gemeinsamen Besuch Kunstgewerblicher Museen sollen sich die Zahlstellen daher angelegen sein lassen. Sehr oft können Lehrer für soziale Kultur und Vortragende über Berufssachen aus den Mitgliederkreisen entnommen werden.

3. Es geziert sich, daß in den Versammlungen die ernsten Themen vorwiegend behandelt werden. Die mit dem Berufsleben zusammenhängenden Fragen dürfen nicht in den Hintergrund gedrängt, nicht nur etwa so nebenbei dann und wann mal behandelt werden. Außerdem dürfen wir nicht in den Fehler der „Fachsimpeler“ versallen, sondern aus allen Gebieten des menschlichen Wissens können Stoffe entnommen werden, die unter der Bearbeitung tüchtiger Referenten sicher das Interesse der Zuhörer in Anspruch nehmen.

4. „Eruß ist das Leben, heiter die Kunst!“ Das trifft zwar nicht immer zu, da gerade die Kunst uns auch tiefste Erstarrungen vermag; allein der bessere Eruß, den die Verhältnisse in das Proletariatleben einzeichnen, soll uns nicht abhalten, den heiteren Schöpfungen der Kunst Künste und Liede zu öffnen. Das ist sogar notwendig, weil stetes Nachgrübeln über ernste Probleme und die ausschließliche Beschäftigung mit den bitteren Seiten des Daseins die geistige Spannung abstumpfen. Sofern dazu Gelegenheit ist, mögen daher Recitalsabende, theatralische Aufführungen, vielleicht gemeinsam mit anderen Arbeiterorganisationen, veranstaltet werden.

5. Das Kapitel über Bildungsbestrebungen hier noch ausführlicher zu behandeln, hieße den Rahmen dieses Handbuches überstreiten. Wir sagen daher zum Schluß aus voller Überzeugung und zur Beherzigung für alle Kollegen: „Sinn ist Macht und Bildung macht frei!“

1. Mit einer gewissen Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen ausgerüstet, wird es den Funktionären des Verbandes leichter sein, den Mitgliedern schnell mit Rat und Tat zur Hand zu gehen, als wenn sie erst von anderen sich gegebenenfalls Auskunft holen müssen.

2. Der Raum lässt es nicht zu, auch nur die wichtigsten Teile der Gewerbeordnung und der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung hier anzuführen. Wir empfehlen daher die Ausschaffung einer der billigen Ausgaben der Gewerbeordnung mit Erläuterungen, wie sie in jeder Partei- oder anderen Buchhandlung zu haben sind, zur Ausschaffung. Außerdem gibt Stadthagens „Arbeiterrecht“ erlösende Auskunft nicht nur über die Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern auch über die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung. Für Zahlstellenbibliotheken eignet sich daher leitgenanntes Werk sehr.

3. Speziell mit den Arbeiterschutzgesetzen beschäftigt sich Paul Umbreits Schrift: „Der Arbeiterschutz“.

4. Wo ein Arbeiterselbstrat oder eine ähnliche Auskunftsstelle vorhanden, ist natürlich in konkreten Fällen dessen Hilfe in Anspruch zu nehmen.

5. Die Arbeiterschutzgesetzgebung bleibt ein totes Gesetz, wenn nicht die Arbeiterschaft durch unausgeschätztes Bemühen um deren Durchführung ihr Leben einzuhauchen versteht, d. h. selbst darüber wacht, dass sie nicht bloß auf dem Papier steht. Dazu bedarf es natürlich der Kenntnis dieser Gesetzgebung und der Mittel, um ihr Wirkung zu verschaffen.

6. In erster Linie sind von Amts wegen die Gewerbeinspektoren zur Überwachung der Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen berufen, an die sich eventuell die Ortsvorstände zu wenden haben, wenn alle anderen Mittel versagen sollten gegenüber Missständen, die den genannten Bestimmungen widersprechen.



Gewerbeordnung, Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze.

Ratschläge für die Agitation.

Allgemeines.

1. Eine der wichtigsten Funktionen innerhalb des Verbandes ist die Agitation. Sie ist notwendig, um sowohl die dem Verband gewonnenen Mitglieder zu disziplinieren, mit den Grundsätzen der Organisation zu durchdringen, sie dauernd an den Verband zu fesseln, wie die noch außerhalb unserer Organisation stehenden Kollegen für dieselbe zu gewinnen. Jedes Verbandsmitglied sollte sich in den Dienst dieser Agitation stellen, sollte bei jeder passenden Gelegenheit, wo es mit Betriebskollegen zusammenkommt, für den Verband agitieren. Aus besondere ist es aber Aufgabe der Verbandsfunktionäre, die Agitation für den Verband systematisch zu gestalten.

2. Die Betreibung der örtlichen Agitation ist in erster Linie Aufgabe der Lokalverwaltung. Bei Entfaltung einer außerordentlichen Agitation können die Lokalverwaltungen auch die Hilfe des Bauvorstandes in Anspruch nehmen. Umgekehrt ist es Pflicht der Lokalverwaltungen, dem Bauvorstand bei seiner Agitation im Bau behilflich zu sein, besonders in den Orten in der näheren Umgebung der Zahlstelle.

3. Die Agitation sollte möglichst die persönlichen, gesellschaftlichen, beruflichen und örtlichen Verhältnisse der Kollegen berücksichtigen; jede Schematisierung der Agitation ist vom Nebel. Bei jeder Agitation für den Verband soll daher das Eingehen auf religiöse oder politische, bezw. die Kollegen trennende Fragen nach Möglichkeit vermieden oder mit Vorsicht behandelt werden.

Die individuelle Agitation.

1. Die wirksamste Agitation für den Verband ist diejenige, welche die Gesamtheit der Kollegen im Verkehr mit Ihresgleichen im täglichen Leben betreibt, die Agitation von Mund zu Mund. Diese Agitation ist schon um deswillen die wirksamste, weil sie durch ihre Regelmäßigkeit, ihre Kraft, ihre Selbstverständlichkeit und ihre Unablässlichkeit auf den dem Verband noch fernstehenden Kollegen wirkt, ihn langsam in den Bannkreis der Organisation hineintrückt.

2. Ein Verbandskollege wird schon durch sein koloniales Auftreten in der Arbeitsgruppe und bei geselligen Gelegenheiten zum Agitator für den Verband. Wenn er zu seinen Kollegen freundlich ist, gegen sie gewissenhaft seine Pflicht tut, wenn er sie, soweit es möglich und nötig

ist, bei der Arbeit unterstützt und ihnen jederzeit mit seinen Kenntnissen mit Rat und Tat zur Seite steht resp. sie unterstützt.

3. Damit nicht genug, soll der Verbandskollege aber auch bei jeder Gelegenheit die Ziele des Verbandes direkt zur Geltung zu bringen versuchen, für den Verband agitieren. Dazu gehört, daß er gegen etwaige Verschlechterungen im Arbeitsverhältnis stets unzweideutig und entschieden Stellung nimmt und jene Kollegen, die davon betroffen werden, bei der Abwehr jölicher Schäden nach Möglichkeit unterstützt. Ebenfalls soll er seinen Mitarbeitern stets zur Seite stehen wenn es gilt, Lohnanhöhungen oder sonstige Verbesserungen im Betrieb durchzusetzen. Streitigkeiten unter den Mitarbeitern soll er nach Möglichkeit zu schlichten suchen, dabei soll es aber stets sein Bestreben sein, gegen sich und seine Kollegen gerecht zu sein. So wird er die Achtung aller Kollegen gewinnen und alle Mitarbeiter zur Nachahmung auch in agitatorischer Hinsicht anspornen.

4. Wenn immer dazu die Gelegenheit ist, sollte der Verbandskollege aber auf die Notwendigkeit der Organisation und auf den Senefeldverbund hinweisen. Dazu bietet sich bei der Unterhaltung während der Pausen oder am Biertisch immer eine passende Gelegenheit. — Da haben die Kollegen eines gleichartigen Betriebes, weil sie gut organisiert waren, eine Verschlechterung ihres Arbeitsverhältnisses erfolgreich abgewehrt oder eine Verbesserung durchgeführt, oder die Kollegen eines anderen Betriebes hatten mit ihren dahin zielenden Bestrebungen wenig oder gar keinen Erfolg, da sie gar nicht oder doch nicht zahlreich genug organisiert waren — gleich kann der Verbandskollege das Gespräch auf alle diese Dinge lenken und seinen Mitarbeitern die Vorzüge einer guten Organisation auszuhandeln. Oder ein Kollege von der Arbeitsstätte oder aus dem gemeinsamen Bekanntenkreis, der nicht organisiert ist, wird frank oder arbeitslos und kommt infolgedessen in großes Elend, wie schon kann da der Verbandskollege seinen Mitarbeitern nachweisen, wie vorteilhaft sich in solchen Situationen, in die jeder Kollege kommen kann, die Organisation erwiesen würde. So sollte der Verbandskollege täglich seinen Mitarbeitern gewissermaßen einen Auschauungskunterricht über die gewerkschaftliche Organisation geben. Und mögen seine Kollegen auch noch so rückständig sein, noch und nach werden sie doch Verständnis für die gewerkschaftliche Organisation und Interesse an unserem Verband gewinnen. Steuer Tropfen höhlt den Stein, heißt es auch hier.

5. Voraussetzung eines Erfolges ist allerdings auch hier, daß der organisierte Kollege seinen unorganisierten

Mitarbeiter „zu nehmen weiß“, d. h. daß er keine Eigentum berücksichtigt und auf sie eingeht. Ist der Nebenkollege unzugänglich, oder brummig, so muß er sehr vorsichtig operieren und sich kein Guttauen nach und nach zu erwerben versuchen. Hat er das erreicht, so ist die Hauptaufgabe schon getan, denn unter dem rauhen Wesen des Mitarbeiters verbirgt sich oft ein Charakter, der sich für die schönen Ziele unseres Verbandes sehr empfänglich zeigt. Für den unorganisierte Kollege „sicher von Begriffen“, so muß man wohl deutlicher werden. Aber auch hier führt Beharrlichkeit meistens zum Ziel. Handelt es sich gar um einen leichtfertigen Kollegen, der allen guten Regeln der Kollegialität zum Trotz außer der Reihe tanzt und gelegentlich seine Mitarbeiter sogar schädigt, so empfiehlt sich ein entschiedenes Vorgehen. Hier kann nur eine gründliche, ausdauernde Erziehungsarbeit helfen, soll der Kollege der Organisation zugeführt und, was wichtiger ist, zum tüchtigen Verbandsmitglied erzogen werden. Das wichtigste ist eben, daß man von Fall zu Fall die zweckmäßige Methode der Agitation anwendet, den richtigen Ton findet.

6. Dabei soll der Verbandskollege nie erlahmen, allen Enttäuschungen zum Trotz, er soll sich seinen Mitarbeitern aber auch nicht aufdrängen, weil das leicht abstoßend wirkt. Auch soll er darauf achten, daß er durch seine Agitation, namentlich in der Arbeitsstätte, nicht unangenehm auffällt. Sonst hat er die Entlassung aus der Arbeit zu gewärtigen, was unter Umständen dem Verband noch mehr schadet als ihm selbst, weil damit oft genug dem Verband jede Verbindung mit dem Geschäft abgeschnitten wird.

7. Selbstverständlich soll der Verbandskollege seine Mitarbeiter regelmäßig zum Besuch der vom Verband angeführten Agitationsversammlungen und zum Besuch der vom Verband herausgegebenen Agitationsschriften usw. veranlassen und ihren Beitritt in den Verband bewirken, wenn sie dazu reif und willens sind.

Geschäftsversammlungen.

Die einfachste Form der Agitationsversammlung ist die Geschäftsversammlung. Um diese agitatorisch zu gestalten, bedarf es seiner langen Reden. Im Gegenteil sollte gerade hier, wo es sich nur um einen beschränkten Personenkreis handelt, alles was nach großen Reden aussieht, vermieden werden. Schlicht und einschlägig, in kurzer Rede und Gegenrede sollte man sich hier mit den Kollegen auseinandersetzen. Und zwar sollte man sich in diesen Versammlungen vorzüglich über die Verhältnisse der eingesetzten Verbandskollegen und innerhalb des Geschäfts unterhalten, wobei der Vortragung leicht ein agitatorischer Cha-

raffer gegeben werden kann. Hier lässt sich auch alles, was dem Verständnis der Kollegen nahe liegt, vorteilhaft erörtern. Lohnbewegungen, Arbeitsver schlechterungen oder Arbeiterentlassungen und anderes mehr. Nunmehr sollte es aber das Bestreben der Veranstalter solcher Beipredigungen sein, mit den einfachsten rednerischen Mitteln und mit Argumenten, die dem täglichen Leben der Kollegen entnommen sind, in Geschäftsvorlesungen zu operieren. Dann werden auch die Anwesenden, die in Mitgliederversammlungen sonst nie sprechen, ihr Herz ausschütten und der Zweck der Geschäftsvorlesung wird erreicht.

Die schriftliche Agitation.

1. Da wo das gesprochene Wort nicht hin kommt empfiehlt sich von Zeit zu Zeit eine Agitation durch Flugblätter oder Birkulare. Dieselben müssen in leicht fühlbarer Weise auf die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation und auf die Voraüge, die Errungen schaften, Erfolge und Unterstützungs einrichtungen unseres Verbandes hinweisen.

2. Auch bei besonderen örtlichen Vorkommnissen, die für den Verband agitatorisch ausgenutzt werden können, empfiehlt es sich für die örtliche Verbandsleitung, ein auf diese lokalen Verhältnisse bezugnehmendes Flugblatt herauszugeben. Solche Flugblätter sollen aber stets in schlichten Worten gehalten sein; Nebertreibungen sind dabei streng zu vermeiden. Auch auf die gute Ausstattung der Flugblätter und Birkulare ist besonderer Wert zu legen. Ein gut ausgestattetes Flugblatt spricht bei den Kollegen mehr an als ein weniger gut ausgestattetes.

3. Bei der Verbreitung ist streng darauf zu achten, dass jede in Berufskollegen ein Flugblatt zugesellt wird, ob durch einen Verbandskollegen im Geschäft oder durch die Post ist von Fall zu Fall zu entscheiden; aber auch darauf ist zu achten, dass mit diesen Schriften nicht im Überfluss herumgeworfen wird. Oft genug wird der Erfolg einer schriftlichen Agitation ganz in Frage gestellt, wenn die unorganisierten Kollegen, die nun einmal sehr an Neuerwerbkeiten hängen, sehen, wie wenig gewissenhaft Verbandsmitglieder mit den Agitationshilfsmitteln und also mit dem Eigentum des Verbandes umgehen.

4. Wo den Mitgliedschaften politische Tagesblätter zur Verfügung stehen, da sollten auch diese in den Dienst der Agitation für unseren Verband gestellt werden. Dazu bietet sich oft genug Gelegenheit. So kann man bei wichtigen Vorkommnissen im Gewerbe am Orte, bei Versäßen, Streiks, wirtschaftlichen Erfolgen usw. leicht eine kurze, agitatorisch gehaltene Notiz an die örtliche Tagespresse einsenden. Wenn man sich dabei streng an die Tatsachen hält, und nicht zu weit schweifig ist, wird man stets bei einer der Organisationen

beireuhderen Zeitung Entgegenkommen finden und der Verband wird durch solche Veröffentlichungen nur gewinnen.

5. Zur schriftlichen Agitation eignet sich auch sehr gut die Verbreitung unserer Graphischen Presse. Sie berichtet über die Rämpfe und Erfolge des Verbandes, informiert über das gesamte Wirtschaftsleben, tadeln begangene Fehler, macht Vorschläge zur Besserung, tutz, sie sucht alle Kollegen über das Verbandsleben aufzuführen, neue Rämpfe anzuwerben und die gewonnenen gewerkschaftlich durchzubilden. Gerade deshalb ist sie auch zur Lektüre für unorganisierte Kollegen sehr geeignet. Und wo ein Verbandskollege die Möglichkeit hat, soll er an unorganisierte Kollegen die Graphische Presse zum Lesen weitergeben.

Richtlinien für Referenten.

1. Nicht jeder Kollege ist zum Referenten geeignet, sondern nur der Kollege, welcher über die nötigen Erfahrungen und Kenntnisse über das gesellschaftliche und berufliche Leben, über die gewerkschaftliche Bewegung im allgemeinen wie über den Senefelderbund im besonderten verfügt, und der auch in der Lage ist, in zukünftigerem Maße sich öffentlich über alle diese Dinge zu verbreiten.

2. Nur der eignet sich zum Verbandsredner, der auch stets praktisch mitarbeitet im Verband, der sich stets über die Vorgänge im Verband auf dem Laufenden hält und der sich immer bemüht, sein Wissen zu vervollständigen.

3. Pflicht eines Verbandsredners ist es, stets aus die Sammlung des nötigen Materials über die gewerkschaftliche und politische Bewegung, wie insbesondere über und aus unserem Verband bedacht zu sein, damit er, wenn eine rednerische Ausgabe an ihn herantritt, seine Rede inhaltlich gut vorbereiten kann. Solches Material, das für die wichtigeren Fragen gesondert in Mappen gesammelt werden kann, findet sich in der Graphischen Presse, in der Literatur unseres Verbandes sowie in der Tagespresse in reichem Maße. Und bei der Lektüre anderer Schriften sollte ein rednerisch veranlagter Kollege stets darauf achten, solche Sätze, die sein Interesse besonders jesseln und die sich später rednerisch einmal verwerten lassen, gleich abzuschreiben und die Abhörschriften den entsprechenden Sammelmappen gleich einzurichten. Wenn irgend möglich, sollte ein rednerisch fähiger Kollege neben der Graphischen Presse auch das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und andere für unsere Bewegung wichtige Zeitschriften, wie die Neue Zeit und die Sozialistischen Monatshefte, regelmäßig lesen und sich daraus Material für Vorträge sammeln.

4. Für eine Rede sollte man sich stets gut vorbereiten; auch der geschulte Redner wird nur eine schlechte Rede halten

können, wenn er darauf nicht die nötige Vorarbeit verwendet hat. Ein Ansänger sollte seine Rede sogar erst wörtlich aufschreiben und sich aus dieser peinlichst ausgearbeiteten Rede dann einen Auszug machen. Nur so vorbereitet wird der Redner seine Aufgabe gut durchführen können.

5. Eine Rede sollte stets logisch ausgebaut und gut gegliedert werden, sie sollte eine allmählich sich steigernde Entwicklung eines Gedankenganges bieten, der in den Schlüsselementen des Vortrages seinen prägnantesten und wirksamsten Ausdruck findet. Bei einer solchen Entwicklung des Gedankenganges einer Rede wird es dem Redner am ehesten gelingen, die Zuhörer in seinen Gedankenkreis hineinzuziehen und sie immer mehr für seine Sache zu interessieren und zu fesseln — eine nachhaltige rednerische Wirkung zu erzielen.

6. Eine Rede vor Arbeitskollegen wird nur dann einen nachhaltigen Erfolg haben, wenn sie auf das praktische Leben des Arbeiters Bezug nimmt, Fremdwörter und grossspurige Redensarten möglichst, Uebertreibungen und Phrasen ganz vermeidet. Rede deshalb schlicht und recht oder wie man zu sagen pflegt: „wie dir der Schnabel gewachsen ist“. Eine gar zu gewählte Ausdrucksweise und ein künstliches, angeleertes Pathos sind beim öffentlichen Reden vor Kollegen stets vom Nebel, sie wirken lächerlich und stellen den rednerischen Erfolg in Frage.

7. Nebe deine Rede gut ein und spreche nie länger als eine, höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunden. Es wäre zu viel verlangt, wollte man von der Masse der Kollegen, die noch nicht oder nur ungenügend für den Verband interessiert ist, verlangen, sie sollten eine langsame, stotternde und sich in Wiederholungen ergehende Rede mit anhören.

8. Wirst du rednerisch noch nicht recht sattesfest, so übe dich zunächst im kleinen Kreise unter Freunden und Bekannten, die dich unterweisen und kritisieren. Erst wenn du dir die nötige Routine angeeignet hast, wage dich an grössere Aufgaben. Vergiss nie, an dir Selbstkritik zu üben, sonst erlangst du nie die nötige Einfühligkeit zu einem agitatorisch wirksamen Redner. — Im übrigen gilt für die Redner im allgemeinen, was in den folgenden Sätzen über die Diskussionsredner im besonderen gesagt ist.

Winke für Diskussionsredner.

1. Die Diskussion, die für gewöhnlich einem Vortrag folgt, soll Aussprache, Meinungs austausch der Versammlungsteilnehmer über den behandelten Gegenstand sein, ihn nach allen Seiten hin klarlegen und die Versammlung zu einem bestimmten Willensentschluss hinleiten. Hieraus ergeben sich für den Diskussionsredner eine Reihe von Anforderungen, die er streng zu beachten hat.

2. Rede nur, wenn du was weißt, wenn du dir klar bist über das Was und Wie dessen, was du vorbringen willst. Sonst blamierst du dich und belästigst die Versammlung. Nur der ist verpflichtet zu reden, der was zu sagen hat. Wenn du auch kein vollendetes Redner bist, dies ist, wenn du weißt was du willst, kein Hindernisztand zu sagen was du denkst. Ausführungen, die Hand und Fuß haben, werden immer gern gehört werden.

3. Sprech zur Sache. Höre aufmerksam auf das Referat und sprich dich darüber aus. Durch unsachliche und nebenfachliche Diskussionsreden werden in der Regel die Versammlungen in die Länge gezogen und ihr Zweck vereitelt.

4. Greife bestimmte Punkte aus dem Vortrag heraus. Hüte dich, über alles Vorgebrachte reden zu wollen. Das ist Sache eines Referenten. Über einzelne Punkte lässt sich in Kürze etwas Neues sagen, über alles faum man in der Diskussion nur schwatzen.

5. Wiederhole nicht bereits Gesagtes, habe den Mut, aus Wort zu verzichten, wenn du bereits auf der Rednerliste steht und deine Vortredner dir den Stoff weggenommen haben. Du vergibst dir dadurch gar nichts, sondern gewinnst in den Augen des denkenden Versammlungsteilnehmers.

6. Mache es kurz. Keine lange Einleitung, direkt aufs Ziel los, präzise Ausführung dessen, was man sagen will, das gibt der Diskussionsrede die Würze. Wenn dir auch eine längere Redezzeit garantiert ist, suche dich immer kurz zu sagen.

7. Halte keine Zitatentede. Mit persönlichen Beobachtungen und Erfahrungen trägst du immer mehr zur Klärung der Sachlage bei als wenn du nur Leiststücke oder gar nur Zitate aus Zeitungen, Büchern und Aussprüchen von Rednern vorliest.

8. Rede nicht im „Ich“-Stile. Man kann persönliche Erfahrungen zum besten geben, ohne in den leidigen, die Zuhörer anwidern den Ton zu versallen: „Ich habe dies und das erlebt“, „Ich bin der und der Herr“, „Ich habe dies und jenes erlebt“, „Ich habe dies und das getan“ usw. Solche Redner werden bald nicht mehr ernst genommen.

9. Forder nicht heraus. Man hat dir nicht das Wort erteilt, damit du deine Wut an dieser oder jener anwesenden oder nicht anwesenden Person oder Partei ausleben kannst. Du hast die Art deines Redens dem höheren Zwecke der Versammlung unterzuordnen. Wie oft war das aufreizende Benehmen eines einzigen Diskussionsredners Ursache von Plädoyern und Versammlungsauflösungen.

10. Spreche deutlich und laut. Aber schreie nicht. Du darfst nicht von den Zuhörern verlangen, daß sie nur mit

größter Anspannung ihres Gehörs dich verstehen oder gar teilweise nur erraten können, was du zu sagen weißt. Es muß ihnen vielmehr ein Vergnügen sein, deinen Ausführungen zu folgen. Wenn du aber übertreibst und die Versammlung übermäßig ansieht, kannst du ebensowenig einen guten Erfolg erwarten.

11. Lasse dich durch Zwischenrufe nicht beirren. Zwischenrufe sind gestattet, wenn sie sich in angemessenen Grenzen halten. In diesem Falle darfst du dich durch sie nicht in Aufregung bringen lassen. Wer nach jedem Zwischenruf gleich an den Schuß des Vorsitzenden appelliert, macht einen kleinlichen Eindruck. Verflüchtigt du nicht über so viel Schlagfertigkeit oder Witz, einen Zwischenruf sofort zu variieren, ist tue, als hörtest du ihn nicht, auch wenn er wiederholt werden sollte.

12. „Ich habe gesprochen“ oder „dies meine Aussführungen“ sind höchst überflüssige Redensarten, die mancher Diskussionsredner mit zäher Ausdauer anwendet. Weg damit! Wer nichts mehr weiß und keinen wirkungsvollen Schluß findet, der höre ohne weiteres auf.

13. Rede nicht immer. Viele Diskussionsredner meinen, sie müßten immer in jeder Versammlung und bei jeder Gelegenheit reden. Sie erreichen damit, daß über kurz oder lang die Versammlung aussteigt, wenn sie das Rednerpult besteigen. — „Natürlich, der wieder“, „muß auch seinen Seni dazutun“ usw. Man muß auch schweigen können in seinem und im Interesse anderer.

14. Höre auf das, was andere sprechen. Glaube nie, daß dein Wissen über dasjenige aller anderen erhoben sei. Auch wenn die anderen im Unrecht sind, darfst du sie nicht für dummkopfisch oder ihnen gar bösen Willen unterstellen. Gerade wenn du glaubst, sie belehren zu können, mußt du dich hüten, sie zu verleben. Und das Recht, welches du für dich fordern, nämlich sie durch deine Rede zu überzeugen, mußt du umgekehrt auch ihnen zugestehen, also auch jeden anderen ruhig sprechen lassen und ihm deine Aufmerksamkeit schenken.

Vergnügungen.

1. Bei den Festlichkeiten, welche eine Mitgliedschaft des Verbandes für die Mitglieder und deren Frauen veranstalten, darf sie nicht in den Fehler versetzen, den zahlreich bestehenden Vergnügungsvereinen den Rang ablaufen zu wollen. Alle Verbandsfestlichkeiten dürfen nie den ernsten Zweck des Verbandes außer Acht lassen. Andererseits aber kann ein harmonisches Stiftungsfest oder sonstiges Vergnügen zur Festigung der Kollegialität und des solidarischen Zusammenhalts der Mitglieder wesentlich beitragen. Solche Feste, wenn sie nicht zu oft abgehalten werden, sind zu empfehlen.

2. Um ihren Zweck zu erfüllen, sollen die Festlichkeiten wohl einen heiteren Charakter tragen. Deshalb ist auch gegen die besonders beliebten komischen Vorträge an sich nichts einzuwenden, ernsthaft zu rügen aber ist es, wenn auf einem solchen organisierten Arbeiter, welche doch nach Bildung des Weines streben, oft auf dem niedrigsten Niveau stehende Komödien und Witze vorgetragen werden. Solche Vorträge sollen auf unseren Verbandsfestlichkeiten nicht zugelassen werden. Auch wenn nur bescheidene Mittel und Kräfte zur Verfügung stehen, sollte doch stets nach Möglichkeit dem Gebot gefolgt werden, daß nur ein wahrer Kunstgenuss veredelnd auf den Menschen wirken kann.

3. Das Arrangement eines Vergnügens richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen. Es kann ein Konzert sein oder eine Tanzbelustigung oder beides miteinander verbunden. Ein erhebender Gesang eines Arbeitergesangvereins wird zum Gelingen eines Arbeiterfestes stets heranzagend beitragen. Ein rechtes und würdiges Arbeiterfest wird nie ein Trinkgelage sein. Absolut ausgeschlossen ist es deshalb auch, daß etwa Verbandsgelder aus der Lokalfabrik für letzteren Zweck verwendet werden können.

4. In der Regel soll ein Vergnügen sich auf die Verbandsmitglieder und deren Familienangehörige und Freunde bechränken. Soll zu einem Tanzvergnügen jedermann zugelassen werden, so fällt es unter den Begriff der öffentlichen Zugbarkeit und bedarf der vorherigen polizeilichen Erlaubnis. Im übrigen bestehen auch für nicht öffentliche Vergnügungen die verschiedenartigsten Polizeivorschriften, welche zu beachten sind. Zu einem nichtöffentlichen Vergnügen dürfen nur Mitglieder Eintritt erhalten, sowie solche bestreundete Gäste, welche von Mitgliedern eingeführt und ausdrücklich als Gäste dem Vorstand vorgestellt werden.

5. Eine Festrede ist nicht immer, aber doch auf den meisten Verbandsfestlichkeiten angebracht. Die Festrede darf nicht öffentliche Angelegenheiten berühren, andernfalls muß das Vergnügen eventuell als Versammlung polizeilich angemeldet werden, um Bestrafungen wegen Übertretung des Vereinsgesetzes zu vermeiden. Wo ein Festredner nicht vorhanden ist, ist auch eine kurze und würdige Ansprache des Vorsitzenden oder eines sonstigen Mitgliedes durchaus geeignet, die Festrede zu ersetzen. Daß diese Ansprache sich insbesondere auch an die Frauen richten und diesen die gerade dem Familieninteresse dienenden Bestrebungen des Verbandes kurz vor Augen führen muß, wird dem ungetrübten Festredner der Augenblick selbst eingegeben.



Die Verbindung der Gewerkschaften untereinander.

I. Wie die übrigen Gewerkschaften Deutschlands hat es auch unser Verband stets für seine Pflicht erachtet, ein tätiges Mitglied der allgemeinen Arbeiterbewegung zu sein. Er ist daher auch der Generalkommision der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen und sind wir dadurch mit allen übrigen deutschen Gewerkschaften verbunden, und bestehen mit ihnen durch Delegierte — auf je 3000 Mitglieder kann ein Delegierter gewählt werden, — die von drei zu drei Jahren stattfindenden Gewerkschaftskongressen, auf denen die allen Gewerkschaften gemeinsamen Angelegenheiten beraten und erledigt werden.

II. Ein diesbezügliches Regulativ, betreffend die Zusammensetzung der allgemeinen Gewerkschaftskongresse

und die Aufgaben der Generalkommision

ist auf Seite 244 bis 247 des Protokolls vom Stuttgarter Gewerkschaftskongress, Jahrgang 1902 unter Ziffer 1 bis 9 zu finden und lautet:

§ 1. Die allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse treten nach Bedürfnis, mindestens jedoch alle drei Jahre einmal zusammen. Auf Antrag der Hälfte der bei der Generalkommision angeschlossenen Gewerkschaften ist ein Kongress einzuberufen.

§ 2. Zu der Teilnahme an den allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongressen sind sämtliche Centralorganisationen und solche Lokalorganisationen berechtigt, welche verhindert sind, sich zentral zu organisieren. Unter "sämtliche Centralorganisationen" sind alle zentral organisierten Gewerkschaften zu verstehen, welche an dem voraufgegangenen Gewerkschaftskongress teilgenommen oder sich später der Generalkommision angeschlossen haben. Berechtigte Lokalorganisationen sind solche gewerkschaftliche Vereinigungen, für welche ein Centralverband nicht besteht. Entstehen Zweifel, ob eine sich zum Anschluß meldende Gewerkschaft zum Beitritt berechtigt ist, so entscheidet der Gewerkschaftsausschuss. Dieser hat in seinen Entscheidungen jedoch zu berücksichtigen, daß sich nur solche gewerkschaftliche Vereinigungen der Generalkommision anschließen können, die keine Konkurrenzorganisation einer schon angeschlos-

sen Gewerkschaft bilden. Ausgeschlossen von der Teilnahme an den Gewerkschaftskongressen sind alle solche Gewerkschaften, welche ohne genügende Entschuldigung mit drei Quartalsbeiträgen im Rückstande sind.

§ 3. Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 3000 Mitglieder einen und für die überschreitende Mitgliederzahl, welche 3000 nicht erreicht, einen weiteren Delegierten zu wählen. Gewerkschaften, welche weniger als 3000 Mitglieder zählen, wählen einen Delegierten. Der Wahlmodus bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen. Wichtige Anträge entscheidet auf dem Kongreß die Zahl der durch die Delegierten vertretenen Mitglieder.

§ 4. Alle Anträge, die dem Gewerkschaftskongreß vorgelegt werden sollen, müssen mindestens sechs Wochen vor dem Stattfinden derselben bei der Generalkommision eingereicht sein. Diese hat solche Anträge mindestens vier Wochen vor dem Stattfinden des Gewerkschaftskongresses zu publizieren. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder können nur dann zugelassen werden, wenn sie von einer Zahlstelle oder dem Centralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

§ 5. Jede Gewerkschaft hat vierteljährlich an die Generalkommision einen Beitrag von 4 s pro Kopf ihrer Mitglieder zu zahlen. Die Mitgliederzahl ist nach der Zahl der vollzahlteten Verbandsbeiträge zu berechnen.

§ 6. Der Gewerkschaftskongress wählt die aus 12 Mitgliedern bestehende Generalkommision der Gewerkschaften Deutschlands. Diese ist für ihre Handlungen dem nächsten Gewerkschaftskongress verantwortlich und hat diesem über ihre Tätigkeit in der verflossenen Geschäftspériode Bericht zu erläutern.

§ 7. Die Generalkommision hat die allgemeinen deutschen Gewerkschaftskongresse einzuberufen und die hierzu notwendigen Vorarbeiten zu erledigen.

§ 8. Die schweren Aufgaben der Generalkommision sind:

a) Die gewerkschaftliche Agitation namentlich in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter nicht oder nicht genügend organisiert sind, zu fördern und den Zusammenschluß kleiner, existenzunfähiger Verbände und Lokalorganisationen zu leistungsfähigen Centralverbänden anstreben.

b) Die von den Gewerkschaften aufgenommenen Statistiken, soweit sie allgemeines Interesse haben, zusammenzustellen und solche über die Stärke, Leistungen und Entwicklung der Gewerkschaften, sowie solche über sämtliche Streiks selbständig aufzunehmen.

c) Das in den amtlichen Publikationen des Reiches, der Einzelstaaten und Gemeinden sich immer mehr anhäufende Agitationsmaterial speziell für die Gewerkschaftsbewegung zu sammeln und nutzbar zu machen. Agitationsmaterial, welches enthalten ist in der Statistik des Deutschen Reiches; in den Jahresberichten der Fabrikinspektoren; in den Publikationen der statistischen Landes- und städtischen Amtter; in den Berichten der Handels- und Gewerbeämtern, Versicherungsbehörden, Krankenfassen usw., sowie in Zeitschriften und sonstigen Druckwerken.

III. Die Generalkommission hat auf Grund dieses Regulativs auch die Aufgabe erhalten, eine Zeitung herauszugeben, welche unter dem Namen

Correspondenzblatt

erscheint. Dasselbe erscheint wöchentlich einmal und wird jeder Ortsvorstand und Gauvorstand in einem Exemplar durch die Generalkommission geliefert. Die Auslieferung erfolgt gemeinsam mit der Graphischen Presse durch die Expedition. Etwaige Reklamationen sind an die Expedition in Schkeuditz zu richten. Die diesbezüglichen Bestimmungen zur Herausgabe des Correspondenzblattes sind gleichfalls im Regulativ des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses, Protokoll Seite 246, Ziffer 8d zu finden, dieselben lauten:

d) Ein Blatt herauszugeben, welches die Verbindung sämtlicher Gewerkschaften mit zu unterhalten, die nötigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen und, soweit geboten, deren rechtzeitige Bekanntmachung in der Tagespresse herbeizuführen hat. Dasselbe soll ferner enthalten: eine regelmäßige Übersicht über alle Vorgänge in den deutschen wie auch ausländischen Gewerkschaften, über die Streikbewegung, über die innere Einrichtung und Verwaltung der verschiedenen Organisationen, über wichtige Diskussionen in den Fachblättern, besondere Eigentümlichkeiten einzelner Berufe und deren Einwirkung auf die Organisation, Auszüge aus den regelmäßigen Abrechnungen der einzelnen Gewerkschaften, Berichte über die Geschäftslage, über die Unternehmerorganisation, über wichtige Prozesse usw. Das Blatt ist den Vorständen der Gewerkschaften in genügender Zahl zur Versendung an deren Büros, sowie den Gewerkschaftskartellen und Agitationskommissionen zu zuliefern.

e) Wenn sich das vorbenannte Blatt nicht dazu eignet, kann die Generalkommission auch durch geeigneteren Publikationen die Aufklärung der Arbeiter über die in diesem Regulativ bezeichneten Angelegenheiten bewirken. Insbesondere durch Herausgabe eines Jahresberichts der

Generalkommission, welche als Handbuch für alle wichtigen Werkkommissionen im Gewerkschaftsleben von den Gewerkschaftsbeamten, Redakteuren, Redueru, wie von allen Mitgliedern und sonstigen Interessenten benutzt werden kann. In dem Jahresbericht sind die jährlichen statistischen Ausweise über die Zahl und Stärke der deutschen Gewerkschaften und deren Einnahmen und Ausgaben nebst der Streifstatistik zu veröffentlichen.

IV. Ebenso wurde die Generalkommission beauftragt, ein

Zentralarbeitersekretariat

zu errichten; die diesbezüglichen Bestimmungen sind ebenfalls im Protokoll des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses Seite 246 unter Ziffer 8f zu finden. Dieselben lauten:

a) In Berlin ein Zentral-Arbeitersekretariat zu errichten, welches die Rekurrenz, die von den Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt anhängig gemacht werden, zu bearbeiten und für mündliche Vertretung der Rekurrenz in der Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zu sorgen hat. Dieses Sekretariat untersteht der Kontrolle der Generalkommission.

g) Die Arbeiter über die Bedeutung der staatlichen Arbeiterversicherung und über die Wahl der Arbeitervertreter zu den sich aus der sozialen Bewegung ergebenden Wählern zu klären. Ferner alle Maßnahmen zu der Wahl solcher Vertreter zu treffen, soweit diese von einer Zentralstelle aus getroffen werden können.

h) Wenn in großindustriellen Bezirken, wo die örtliche Gewerkschaftsorganisation noch nicht genügend erstärkt ist, die Gründung von Arbeitersekretariaten erfolgt und aus den Mitteln der beteiligten Arbeiterschaft die Kosten nicht vollauf gedeckt werden können, so hat die Generalkommission diese Institutionen entsprechend zu unterstützen, wenn die Aussicht vorhanden ist, daß durch diese Unterstützung die Gewerkschaftsorganisation an dem betreffenden Orte in absehbarer Zeit so gehoben wird, daß sie solche Einrichtung aus eigenen Mitteln unterhalten kann.

i) Pflege der internationalen Beziehungen zu den Gewerkschaften anderer Länder.

§ 9. Zu der Erledigung ihrer Ausgaben kann die Generalkommission Beamte anstellen und sofern die bei der Generalkommission vorhandenen Kräfte hierzu nicht ausreichen, kann sie auch außerhalb derselben stehende Personen heranziehen. Den auf letztere Weise etwa anzustellenden Beamten steht in den Sitzungen der Generalkommission beratende Stimme zu.

V. In allen hier genannten Streitfragen haben sich die Mitglieder unter der Vermittlung des Ortsvorstandes an die örtlichen Arbeiterscretariate, eventuell an die örtlichen Gewerkschaftskartelle zu wenden und diese letzteren stehen wieder mit dem Zentral-Arbeiterscretariat in ständiger Verbindung. Diese Einrichtung der Arbeiterscretariate kann den Ortsvorständen zur Benützung nur dringend empfohlen werden.

VI. Zur engeren Verbindung zwischen den deutschen Gewerkschaften und der Generalkommission ist ein

Gewerkschaftsausschuss

eingesetzt, jeder Verband entendet zu diesem Ausschuss einen Vertreter, die Sitzungen desselben finden gemeinschaftlich mit der Generalkommission vierteljährlich statt, wo die letztere über alle wichtigen Fragen Bericht erstattet; so daß alle angeschlossenen Gewerkschaften über die in der Zeit vor kommenden Fragen unterrichtet sind. Die näheren Bestimmungen über die Aufgaben dieses Gewerkschaftsausschusses sind im Protokoll des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses Seite 247 bis 10 bis 15 zu finden. Dieselben lauten:

§ 10. Zur Unterstützung der Generalkommission wird von den Zentralvorständen der Gewerkschaften, welche regelmäßig Beiträge an die Generalkommission zahlen, und den dazu berechtigten Lokalorganisationen je ein Vertreter ernannt. Diese Mörperschaft führt den Namen: Gewerkschaftsausschuss.

§ 11. Der Zusammentritt des Gewerkschaftsausschusses hat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal, zu erfolgen. Die Sitzungen werden von der Generalkommission einberufen, bei welcher auch die von den Gewerkschaftsvorständen ernannten Vertreter zu melden sind.

§ 12. Am Anfang einer Geschäftsperiode der Generalkommission ist in einer gemeinsamen Sitzung des Gewerkschaftsausschusses mit der Generalkommission eine Geschäftsordnung für den Gewerkschaftsausschuss zu bestimmen, die Verteilung der Menter der Generalkommission (Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer und zwei Revisoren) vorzunehmen und sind eventuelle Besoldungen und Remunerationen festzusetzen. Der Gewerkschaftsausschuss lebt außerdem eine aus drei seiner Mitglieder bestehende Revisionskommission ein, welche einmal im Jahre die Wahrnehmungen der Generalkommission zu prüfen hat. Im übrigen bildet der Gewerkschaftsausschuss nur eine beratende Mörperschaft.

§ 13. Die Generalkommission hat in den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses kurz gedrängte Berichte über ihre Tätigkeit in der verflossenen Periode und über die in Aussicht genommenen Optionen zu geben.

§ 14. Nebst die Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses in Protokoll zu führen. Diese Protokolle werden seitens der Generalkommission vervielfältigt und den Mitgliedern des Gewerkschaftsausschusses sowie den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften in je einem Exemplar überliefert.

§ 15. Die Mitglieder der Generalkommission haben in den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses Stimmrecht; den von der Generalkommission angestellten Beamten, welche nicht Mitglieder der Generalkommission sind, steht in den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses beraternde Stimme zu.

VII. Zur weiteren Beiprechnung allgemeiner wichtiger Gewerkschaftsfragen finden auch noch in der Regel alljährlich von der Generalkommission einberufene

Konferenzen

von Vertretern der Verbandsvorstände statt. Sie haben diejenigen Arbeiten zu erledigen, die ihnen vom letzten Gewerkschaftskongress überwiesen worden sind und zu jenen wichtigen Fragen Stellung zu nehmen, welche zwischen den Gewerkschaftskongressen auftauchen.

VIII. Die örtliche Verbindung der Gewerkschaften wird durch die allorts bestehenden

Gewerkschaftskartelle

aufrecht erhalten; sie bilden die Vertretung aller an einem Orte oder innerhalb eines begrenzten Wirtschaftsgebietes befindlichen Gewerkschaften. Ihr Tätigkeitsgebiet wurde von dem Gewerkschaftskongress zu Nöln, der im Jahre 1905 tagte, festgesetzt. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind im Protokoll dieses Kongresses Seite 52 und 53 zu finden und lauten:

„Zu den Gewerkschaftskartellen sind Mitgliedschaften der von der Generalkommission anerkannten Organisationen unter allen Umständen anzulassen.“

Die Gewerkschaftskartelle haben die gemeinsamen gewerkschaftlichen Interessen ihres Ortes zu vertreten, wie Regelung des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens der Statistik, Bibliotheken, Errichtung von Arbeiterscretariaten usw. Sie haben die Arbeiterinteressen gegenüber den Behörden: Gewerbeinspektion, Gemeindeverwaltung usw. und bei Wahlen zu Gewerberäten und Betriebsveranstalten zu wahren.

Sie haben weiter im Einverständnis mit den bestessenden Organisationsleitungen die Agitation unter den Berufen, deren Organisationen aus eigener Kraft

dazu nicht imstande sind, zu unterstützen und sich auf Eruchen der Centralvorstände oder deren Beauftragte (Vorleiter) diejenigen bei Vorbereitung von Versammlungen zur Verjährung zu stellen. Sie dürfen sich, falls der Centralverband die hieraus entstehenden Kosten übernimmt, dieser Verpflichtung nicht entziehen.

Die Kartelle sind verpflichtet, dem Centralvorstand der Organisation, die am Orte in einen Streik einreten will oder sich im Streik befindet, auf Erfordern einen Situationsbericht zu geben. Den örtlichen Gewerkschaftskartellen ist es nicht gestattet, in die Aufgaben der Centralorganisationen einzutreten, insbesondere nicht in das Bestreben, bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erreichen.

Die Beschlussfassung über Streik unterliegt nicht der Zuständigkeit der Gewerkschaftskartelle.

Auf öffentlichen Aufruf der Generalkommission sind die Gewerkschaftskartelle berechtigt, in ihrem Bezirk allgemeine Sammlungen zum Zwecke der Streikunterstützung zu veranstalten und sind die Erträge derselben zu verfügen an die Generalkommission abzuführen. Dagegen sind die Gewerkschaftskartelle nicht berechtigt, selbstständig solche Sammlungen vorzunehmen. Ferner sind die Gewerkschaftskartelle nicht berechtigt, besondere Beträge von den angeschlossenen Gewerkschaften zur Streikunterstützung zu erheben."

Die Vorstände der der Generalkommission angeschlossenen Centralorganisationen haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß sie ihre Zweigvereine, Zahlstellen usw. den örtlichen Gewerkschaftskartellen anschließen, sofern die letzteren sich im Rahmen der ihnen durch die Gewerkschaftskongresse zugewiesenen Tätigkeitsgebiete bewegen.

Es ist also notwendig, daß sich alle unsere Mitgliedschaften den örtlichen Gewerkschaftskartellen anschließen. Die Wahlen der Delegierten und deren Stellvertreter für das Gewerkschaftskartell sind in den Mitgliederversammlungen vorzunehmen und muß darauf geachtet werden, daß solche Kollegen als Delegierte gewählt werden, die mit der Arbeiterbewegung vertraut sind. — Die Delegierten sind verpflichtet, nach jeder Kartellsitzung oder wenigstens in kürzeren Zwischenräumen über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kartelles in der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Über die gegenseitige

Unterstützung bei Streiks

Beschloß der Gewerkschaftskongress in Köln 1905 folgende Bestimmungen. Diese sind im Protokoll des Kongresses Seite 53 und 54 zu finden und lauten:

1. In bezug auf die Streikunterstützung ist mit ganzer Einheitlichkeit an dem Grundsatz festzuhalten, daß wie die Führung der Streiks, so auch die Beschaffung der Mittel zu ihrer Unterstützung Ausgabe jeder einzelnen Gewerkschaft selbst und die allein richtige Beschaffung der Mittel die Erhebung anstreichend hoher Mitgliederbeiträge ist.
2. Der Kongress macht es deshalb allen Gewerkschaften zur Pflicht, soweit es noch nicht geschehen ist, ihre regelmäßigen Beiträge so festzulegen, daß sie ihnen auch größeren Anforderungen gegenüber die finanzielle Selbstständigkeit sichern, wie auch bei der Beschlussfassung über Arbeitseinstellungen sich immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten.
3. Ist somit die Ausbringung von Mitteln zur Streikunterstützung durch allgemeine Sammlungen in gewöhnlichen Räumen zu verwirken, so kann trotzdem auch in Zukunft bei unerwartet großen Streiks oder Auspferungen ausnahmsweise die finanzielle Hilfe der gesamten organisierten Arbeiter zur erfolgreichen Durchführung solcher außerordentlichen Kämpfe im allgemeinen Interesse notwendig werden.
4. In solchen außerordentlichen Fällen soll deshalb die Generalkommission ermächtigt sein, auf Antrag der betreffenden Gewerkschaft unter Zustimmung der übrigen Centralvorstände die Beschaffung finanzieller Mittel eventuell durch Vornahme allgemeiner Sammlungen zu veranlassen.
5. Die Gewährung jeder derartigen Unterstützung hat zur Voraussetzung, daß der Generalkommission von der betreffenden Gewerkschaft über die Zeitung des Kampfes und alle tatsächlichen Maßnahmen bis zu seiner Beendigung das Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Neben die gewöhnliche Verteilung der gesammelten Gelder hat die Generalkommission zu entscheiden. Alle solche Gelder sind aus diesem Grunde an die Generalkommission abzuführen.
6. Die Gewerkschaftskartelle sind nicht berechtigt, selbstständig solche Sammlungen vorzunehmen, sondern erst dann, wenn durch die Generalkommission ein diesbezüglicher Aufruf erfolgt ist. Besondere Beiträge für die angeschlossenen Gewerkschaften zu diesem Zweck zu beschließen, ist den Kartellen gleichfalls nicht gestattet.
7. Die Kontrolle der Generalkommission über die richtige Verwendung der Erträge und etwaiger Überflüsse einer Sammlung steht der Konferenz der Vertreter der Centralvorstände zu.

Diese Vorschrift besagt, daß die Gelder nicht an die im Rampfe stehende Gewerkschaft direkt gesandt werden sollen, damit die Generalkommission eine gerechte Verteilung der Unterstützung vornehmen kann.

Unsere Ortsvorstände haben, wenn solche Geldsammlungen zur Unterstützung anderer Gewerkschaften veranstaltet werden, alle eingehenden Gelder einschließlich der aus den Lokalstämmen etwa bewilligten Beträge an die Hauptkasse des Verbandes einzusenden, von wo sie alsdann an die Generalkommission abgeführt werden. Dies hat den Zweck, um feststellen zu können, welche Summe unser Verband insgesamt zu jeder solchen Sammlung beigetragen hat.



Die Entwicklung der Zentralverhünde von 1891—1908.

Jahr	Zentral- verbände insgesamt	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt	Einnahmen		Vausgaben in Rö. M.	Rassenbeifund der Zentral- verbände M.
			davon weibliche	in Ver- bänden .M.		
1891	62	277 659	—	49	1 110 588	47 425 845
1892	58	237 034	46	50	1 746 271	646 415
1893	51	223 530	44	44	2 036 025	500 579
1894	54	248 494	5251	41	2 135 606	1 819 285
1895	53	259 175	6 607	47	2 488 015	1 640 437
1896	51	329 239	15 265	49	3 923 713	2 923 678
1897	60	412 859	14 644	51	5 642 807	2 951 425
1898	67	493 742	13 481	57	4 279 726	4 973 313
1899	55	680 473	10 290	55	6 450 876	5 577 517
1900	58	690 427	22 844	58	8 088 021	7 745 802
1901	57	677 510	23 699	56	8 907 168	8 798 353
1902	60	733 206	28 218	60	10 005 528	10 259 559
1903	63	887 698	40 666	63	13 724 336	12 973 720
1904	63	1 062 108	48 604	63	17 738 766	16 100 903
1905	64	1 314 809	74 411	64	25 024 294	19 635 850
1906	62	1 689 703	11 908	66	36 063 413	25 312 634
1907	61	1 865 506	136 926	63	43 122 619	39 242 545
1908	62	1 831 731	188 443	62	42 057 516	40 830 791

Die graphischen Verbände.

1. Die Verbindung unter den graphischen Verbänden kann nur als eine soje bezeichnet werden, wenngleich auch an vielen Plätzen graphische Gewerkschaftsräte bestehen, was nur zu begrüßen ist. Gewerkschaften, welche im Lohnsatzung aus einander angewiesen sind, sollten soweit als irgend möglich Führung miteinander nehmen. Als idealsten Zustand dieser Frage mit Nachdruck näher zu kommen, wäre die Zusammenlegung der graphischen Verbände, die endgültige Schaffung eines Industrieverbandes. Wir haben uns des öfteren in unserer Presse und durch unsere Vertreter für die Gründung eines graphischen Industrieverbandes ausgesprochen, dies scheint uns die einzige gangbare Lösung der Frage zu sein; wenn wir, was als Hauptziel der Gewerkschaften angesehen werden muß, die Verbesserung der Lage des graphischen Arbeiters im Auge haben.

2. Wie die Schaffung eines Industrieverbandes möglich ist, darauf hier einzugehen, dürfte nicht der Ort sein, aber betonen wollen wir, daß wir uns einen Industrieverband nicht anders denken, als daß die vier großen Verbände: Buchdrucker, Buchbindere, Lithographen und Steindrucker, sowie graphische Hilfsarbeiter zusammen gehören. Die kleinen Nebenberufe selbstverständlich inbegriffen. Mit der Bildung eines Industrieverbandes mit etwaiger Auscheidung des einen oder anderen großen Verbandes, könnten wir uns keinesfalls einverstanden erklären. Dass die genannten großen Berufe bei der Schaffung eines Industrieverbandes zusammen gehören, zeigt uns selbst die statistische Zusammenstellung des Klinischen Adressbuches (Verleger des Allgemeinen Druckerei-Blätters in Frankfurt). Nach diesem Adressbuch von 1907 waren 978 Betriebe mit nur Steindruck und 1469 Betriebe mit Stein- und Buchdruck zusammen. In diesen Betrieben sind außer den Lithographen, Steindruckern und Buchdruckern mehr oder weniger auch Buchbindere beschäftigt, wie ja die Hilfsarbeiter selbstverständlich dort beschäftigt sind.

3. Die gegenseitige Verständigung bei Lohnbewegungen halten wir ja zwar als etwas Selbstverständliches, dazu würde nichts geändert, ob ein Kartellvertrag besteht oder nicht; denn in denselben Verbänden, wo Kartellverträge für vor kommende Lohnbewegungen vorhanden sind, kommen dieselben Schwierigkeiten zum Ausdruck, wie in unseren graphischen Berufen ohne solche Verträge. Keineswegs dürfen wir die Schwierigkeiten verkennen, mit welchen die

graphischen Verbände noch zu kämpfen haben und da müssen wir besonders die Zusammensetzung unseres Verbandes beachten; keiner von den bestehenden graphischen Verbänden hat soviel Macht zu üben, als der unsere. Die im Jahre 1905 vorgenommene Verschmelzung und die Zusammenlegung so vieler kleiner Berufe, zwingt uns zu mancher Rücksicht, wie sie kein anderer Verband zu üben braucht, weil eben kein anderer Verband in Deutschland mit so vielen verschiedenartigen Berufen zu rechnen hat.

4. Trotzdem sind wir der Meinung, die vorhandenen Schwierigkeiten für die Schaffung eines Industrieverbandes werden sich genau so überwinden lassen, wie es uns mit Zusammenlegung der verschiedenen graphischen Berufe möglich war. Mittel und Wege werden sich finden, wenn der gute Wille allseitig vorhanden ist und da die graphischen Berufe in so vielen Firmen zusammenarbeiten, bei Lohnbewegungen oft gegenseitig auf sich angewiesen sind, halten wir die Schaffung eines Industrieverbandes als das zu erreichende Ziel. Ein Studiavorarbeit haben wir bereits mit der Zusammenlegung der kleinen Verbände gemacht.

5. Tritt aber zurzeit irgendwo eine Bewegung auf, so haben sich sofort oder möglichst schon vorher, die graphischen Ortsvorstände gegenseitig zu verständigen; keinesfalls sollte eine Bewegung unternommen werden, ohne daß der andere in Mitteidenschaft kommende graphische Verband davon verständigt ist. Es kann auch nicht die Ausgabe des einen graphischen Verbandes sein, eine Bewegung ohne Rücksicht auf den anderen Beruf in Angriff zu nehmen, solches ist auf alle Fälle zu vermeiden; gleichzeitig dies dennoch, so kann der andere graphische Verband für vor kommende Fehler nicht verantwortlich gemacht werden. Auf alle Fälle ist eine gegenseitige Verständigung stets vorher notwendig, damit eine unnötige Schädigung des in Mitteidenschaft gezogenen Verbandes vermieden wird.

6. Auch verschiedene andere Fragen, wo eine gegenseitige Verständigung erwünscht ist, werden des öfteren auftreten; wir erinnern nur an die Juqueraten- und Plakatuer, die Labofsteuer, wie an gemeinsame Agitation in öffentlichen Versammlungen überhaupt. Gemeinsame Vergnügungen, besonders in den kleinen Städten können erwünscht sein usw. Es gibt also außer den Fragen von Lohnbewegungen, eine ganze Reihe anderer, wo ein eingeres Zusammenwirken der graphischen Verbände am Platze ist. Eine Verständigung in den angeregten und weiteren sich zeigenden Fragen halten wir auf alle Fälle im Interesse der graphischen Gewerkschaftsbewegung für geboten.



Die Gewerkschaften und Genossenschaften.

Von der Ansicht ausgehend, daß das Genossenschaftswesen durch die Arbeiterklasse noch stark unterdrückt wird, halten wir es für gut, auch hierüber einige Worte zu verlieren. Sowar hat der Gewerkschaftskongress in Mön 1905 die Notwendigkeit der Unterstützung von Genossenschaften hervorgehoben, dennoch wird aber dieser Frage nicht die genügende Beachtung entgegengebracht. Bedeutendes mehr könnten die Genossenschaften leisten, wenn die Beteiligung so wäre, wie sie es seitens der Arbeiter sein müßte. Verschiedene jetzt noch als Mängel anhaftende Schäden könnten beseitigt werden, wenn jeder Arbeiter seine Schuldigkeit nach dieser Richtung hin erfüllt. Wir halten es deshalb für eine Aufgabe der Gewerkschaftsvorstände, da wo nur irgend möglich, diesem Streben ihre Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Ta der Gewerkschaftskongress den Genossenschaften gegenüber den Arbeitern bestimmte Verpflichtungen auferlegte, halten wir es für gut, an dieser Stelle auch die vom Kölner Gewerkschaftskongress angenommene Resolution in ihrem vollen Wortlaut wiederzugeben; dieselbe lautet:

Der Gewerkschaftskongress erblickt in der Organisation des Konsums durch die Genossenschaften ein Mittel zur Erhöhung der Lebenshaltung und der genossenschaftlichen Erziehung des Volkes und hält es deshalb im Interesse des Proletariats für geboten, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen durch ihren Beitritt zu den Konsumvereinen und Propagierung der genossenschaftlichen Ideen, die Genossenschaftsbewegung in Deutschland auszaträgtigste unterstützen. Der Kongress verpflichtet namentlich die Gewerkschaftsmitglieder, in den Konsumvereinen das Bestreben zu fördern, auf Grundlage des organisierten Konsums zur eigenen Produktion der Bedarfsoptik der großen Masse der Konsumenten zu schreiten.

Die Eigenproduktion der Konsumvereine und ihrer Großeinkaufs-Gesellschaft kann in Deutschland wesentlich dazu dienen, für die gewerkschaftlichen Bestrebungen vieler Berufe einen Stützpunkt und einen Rückhalt zu bieten dadurch, daß genossenschaftliche Großbetriebe mit musterbarten sanitären Einrichtungen geschaffen werden.

Hierzu hält der Kongress die Genossenschaften aus eigenem Interesse für verpflichtet, da durch die Tätigkeit der Gewerkschaften die Konsumkraft des Volkes erhöht

und in weiterer Folge die Konsumvereinsbewegung gestärkt wird.

Zunächst erachtet der Kongress im Interesse sowohl der Gewerkschaften, daß ein freundliches Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen beiden Bewegungen Platz greift und liegende Differenzen, sowie unreundliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Der Kongress hält es deshalb im Interesse der Genossenschaften für geboten:

1. daß dieselben die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise in erster Linie berücksichtigen;

2. die gewerkschaftlichen Tarife und Forderungen allgemeinen Charakters anzuerkennen;

3. bei ihren Einkäufen grundsätzlich die in Buchten hängen, Betriebsmhalten und zu Hungerlöhnen hergestellten Fabrikate auszuhalten und Firmen, die ihre Waren ganz oder teilweise in der Haushaltstrie herstellen lassen, möglichst von der Lieferung auszuschließen. Produktivgenossenschaften sind von den Konsumvereinen zu unterstützen, soweit dieselben zur Wahrung gewerkschaftlicher Interessen im Einverständnis mit dem Zentralverband des Berufes gegründet wurden und sie sich verpflichten, ihre etwaigen Überflüsse im allgemeinen gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Interesse zu verwenden.

4. bei denjenigen Betrieben, in welchen tarifliche Abmachungen zwischen organisierten Arbeitern und Fabrikanten bzw. Prinzipalen bestehen, nur solchen Firmen Anträge auf Lieferung von Waren und Ausführung von Arbeiten zu geben, welche die Gewerkschaften, deren Tarife und Forderungen anerkennen, sowie bei Vergabe von Arbeiten an Privatunternehmer resp. bei Bewirtschaftung genossenschaftlicher Betriebe durch Privatunternehmer kontraktlich festzulegen, daß die gewerkschaftlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen von diesen eingehalten werden müssen;

5. bei den von Zentralverbänden und örtlichen Gewerkschaftsräten resp. von dem Gewerkschaftsausschuß als berechtigt anerkannten Bonfots die konföderierten Firmen bei ihrem Warenbezug nicht mehr zu berücksichtigen.

Die gewerkschaftlichen Organisationen verpflichten sich demgegenüber, in Fällen von Boykotts für die weitestgehende Ausklärung des konsumierenden Publikums zu sorgen.

Über etwaige Differenzen zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften entscheiden, soweit es sich um örtliche Fragen handelt, in erster Instanz die Vorstände der beteiligten Gewerkschaft und Genossenschaft. Kommt eine Einigung nicht zu stande, oder führen sich die Parteien der-

getroffenen Entscheidung nicht, so hat ein Schiedsgericht aus Vertretern der örtlichen Gewerkschaftskommission in deren Ermangelung der örtlichen Gewerkschaftsleiter — und aus Vertretern der Konsumvereine des Districts, unter Leitung eines von diesen Vertretern hinzugezogenen Unparteiischen, einen Schiedsspruch zu fällen.

Bei Differenzen zwischen einem Gewerkschaftsverband und der Gesamtheit der Genossenschaften soll die Bildung dieses Schiedsgerichts dem Zentralvorstande der beteiligten Gewerkschaftsorganisation und dem Vorstand des Centralverbandes der Konsumvereine obliegen. Der Entschied dieses Schiedsgerichts soll für beide Teile maßgebend sein und alle Precherörterung über die Angelegenheit vor Fällung des Schiedsspruches vermieden werden.

Im Interesse der genossenschaftlichen Entwicklung und zur Wahrung der berechtigten Interessen der Angestellten der Konsumvereine verurteilte der Kongress entschieden das Bestreben, die Konsumvereine lediglich als Dividen- den-Institutionen der Mitglieder zu betrachten.

Der Kongress hält die Genossenschaften für verpflichtet, jährlich Rücklagen zur Einführung eigener örtlicher Produktion und zur Förderung einer allgemeinen genossenschaftlichen Produktion für das Reich zu machen, und erwartet von den Gewerkschaftsmitgliedern, daß sie in diesem Sinne in den Genossenschaften wirken.



Die gegnerischen Gewerkschaften.

1. Als solche treten den „freien“ Gewerkschaften die „Hirsch-Dunderichen“, „christlichen“ und „gelben“ Gewerkschaften entgegen.

Die Hirsch-Dunderichen

sind, wie ihr Name andeutet, von den freisinnigen Reichstagsabgeordneten Dr. Max Hirsch und Franz Dunder Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gegründet worden. Für unseren Beruf sind die Hirsch-Dunderichen Gewerksvereine ganz bedeutungslos, da sie nur einzelne unserer Berufsangehörigen in ihren Reihen haben. Wer sich über sie näher unterrichten will, findet darüber das Nötige in Umbreits Buch: „Die gegnerischen Gewerkschaften in Deutschland“, Verlag der Generalkommission.

2. Die Zahl der Mitglieder der Hirsch-Dunderichen Gewerksvereine beträgt ungefähr 100 000. Sie bilden auch jetzt noch, trotz ihrer ostentativ betonten Neutralität eine Gefolgschaft der liberalen (freisinnigen) Parteien.

Die christlichen Gewerkschaften.

1. Die heutigen christlichen Gewerkschaften sind eine Gründung der Zentrumspartei und tragen diesen ihren Charakter bis auf den heutigen Tag, obgleich sie diese Tatsache flug zu verborgen trachten, um desto leichter die evangelischen Arbeiter einzufangen zu können. Man darf sich aber dadurch ebenso wenig täuschen lassen, als durch den interkonsessionellen Mantel, mit dem sie sich drapieren. Bewiß: sie hellen in neuerer Zeit mit Vorliebe evangelische Sekretäre an, weil sie in den katholischen Arbeitern nicht mehr viel herausholen können und nun bei den evangelischen Arbeitern einen reichen Fischzug halten möchten. Allein die Zentralleitung in den einzelnen Gewerkschaften sowohl als auch im Gesamtverband christlicher Gewerkschaften bleibt fest in den Händen strammer Zentrumsanhänger, und diese Zöglinge der München-Gladbacher Jesuitenschule werden schon dafür sorgen, daß dem Zentrum die Macht der christlichen Gewerkschaften in allerster Linie zugute kommt. Diesen Diensten gegenüber erweist sich auch das Zentrum um so lieber durch Verleihung von Mandaten an die Führer der christlichen Gewerkschaften daufbar, als sie mit Recht von ihnen erwarten

sann, daß sie hinter den Zwecken der Partei die Interessen der Gewerkschaften zurückstehen lassen.

2. Diese Vorgänge zu beobachten, hatten wir erst vor kurzem wieder in recht eindruckster Weise Gelegenheit. Bei der Beratung der Steuervorlagen waren es die christlichen Gewerkschaftsführer, welche Arm in Arm mit den reaktionären Parteien den Arbeitern die notwendigsten Lebensmittel versteuern lassen, bei der weiteren Verschärfung des Tabaks nicht nur industriegefährdend wirkten, sondern damit zugleich eine größere Arbeitslosigkeit herbeiführten. Zu dieser Weise können wir eine ganze Reihe Vorgänge nachweisen, was der Zentrumsgewerkschaftler den Arbeitern verübt und was der Zentrumspolitiker hält.

3. Nicht dem ureigensten Bedürfnis der christlichen Arbeiterschaft sind die christlichen Gewerkschaften entsprungen, nicht der Notwendigkeit, die Arbeiterinteressen durch sie besser als in den freien Gewerkschaften zu vertreten, sondern parteipolitische Interessen waren ihre Geburtshelfer. Sie sind also Beripplitterer der schlimmsten Art und ihre allmähliche Auflösung durch die freien Gewerkschaften wäre ein Segen für die gesamte Arbeiterschaft.

Christlicher Verband für das graphische Gewerbe.

1. In unserem Berufe hat sich auch so ein christliches Verbändchen angesetzt, dessen offizieller Name schwer festzustellen ist. Sein Organ, die „Graphischen Stimmen“, bezeichnet sich seit seiner Gründung, im April 1905, als Organ des Zentralverbandes christlicher Arbeiter und Arbeiterrinnen für das graphische Gewerbe“. Wom Oktober 1906 an wurde es plötzlich zum „Organ des Zentralverbandes christlicher Arbeiter und Arbeiterrinnen in den graphischen Gewerben und der Papierbranche“. Februar 1907 wechselte es abermals seinen Titel und firmierte: „Organ für Vertretung der Interessen der Arbeiter, welche den graphischen und verwandten Berufen sowie der Papierbranche angehören, in Kunstanstalten, Lithographien, Druckereien, Buchbindereien, Kartonagen- und Papierfabriken, ferner in den Buchdruckereien und genannten Branchen als Hilfsarbeiter und Arbeiterrinnen, Steinschleifer, Farbenreißer usw. beschäftigt sind“.

2. Für unsere Berufe kommt dieses Verbändchen kaum in Frage, da ihm nur vereinzelte unserer Kollegen als Mitglieder angehören. Trotzdem ein Steindrucker Namens Schwarz als Centralvoritzender fungiert, gelang es diesen nicht, Einfluß unter unseren Berufskollegen zu gewinnen. Dieser Steindrucker, hervorgegangen aus der Mt.-Gladbacher Jesuitenschule, in unseren Kreisen völlig unbekannt, wurde Anfang 1908 Angestellter dieses Verbandes zur „Vertretung gewerkschaftlicher“ Interessen. Wir können

Die weitere Erörterung dieser Spezies von gewerkschaftlicher Vertretung übergehen, weil für uns diese Frage kaum in Betracht kommen dürfte und an anderer Stelle geeignetes Material genügend zur Verfügung steht.

Wir kommen jetzt zu einer anderen Gattung, zu den gelben Gewerkschaften.

1. Woher der Name dieser Gewerkschaften eigentlich herleitet wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Nach der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ — einem allerdings nicht zuverlässigen Organ — soll der Name einem Streik in Frankreich seinen Ursprung verdanken, bei dem die Streikenden die Fenster des Hauses eingeworfen hätten, in dem die Streikbrecher beherbergten wurden. Die eingeworfenen Fensterscheiben wären dann mit gelbem Papier verklebt worden und daher der Name „Gelbe“ und „Gelbe Gewerkschaften“. Soviel steht wohl fest, daß der Name in Frankreich zuerst aufgetaucht ist.

2. Das Wesen der gelben Gewerkschaften lässt sich wohl am eindrücklichsten mit dem Bilde: „Arbeitswilligenkolonnen“ kennzeichnen, und ihre Gründung geht ausnahmslos von den Unternehmern oder deren Söldlingen aus, um den organisierten Arbeitern die Lohnbewegungen unmöglich zu machen. Entsprechend diesem Verbot an den eigenen Klassen- und Leidensgenossen ist auch der Charakter jener Mitglieder, die sich in solchen gelben Vereinen zusammenfinden.

3. In der Regel bezeichnen sich die gelben Gewerkschaften in Deutschland nicht als solche, sondern sie treten unter dem bürger klingenden Namen: „Unterstützungsverein“, „Unterstützungsfasse“, „Nationaler Arbeiterverein“ und so weiter auf. Als ihr „geistiger Führer“ gilt ein gewisser Gebins, welcher früher in allen möglichen Schaltierungen, bald als Sozialdemokrat, dann in den Reihen der Hirisch-Dunderischen auftauchte und schließlich glücklich bei den „Gelben“ anlangte.

4. Für unsere Berufe kommen auch solche gelbe Anhänger von Gebins in Betracht. Schon des öfteren haben wir darauf hingewiesen, daß auch der

Unterstützungsverein Senefelder, (Sitz Frankfurt a. Main)

zu diesen zu zählen ist. Wir erinnerten bereits daran, daß die Frankfurter und besonders deren Leiter es waren, welche mit dem Schuhverband im brieflichen Verkehr zur Zeit des Beginns der Aussperrung standen und dann die Sperrung der Gewerkschaftsfasse gerichtlich durchsetzen, und damit

Gelber, die lediglich für Kampfszwecke gesammelt wurden, gerade in dem Augenblick sperren ließen, wo sie am nötigsten gebraucht wurden. Wenngleich auch die Gewerkschaftsfasse später wieder frei gegeben und gesagt wurde, daß diese Sperrre nur den übrigen Massen gelten sollte, so sei an die eine Tatsache erinnert, daß die „Sperrre“ der Gewerkschaftsfasse genau so wie wir wußten, daß das eigentliche Bundesvermögen bis lange nach Beendigung der Aussperrung nicht einmal in unseren Händen war, sondern „wohlverwahrt“ noch in Händen der jähigen Leiter der „Gelben“ in Frankfurt ruhte. Es bestand also gewiß die Absicht, das neuangesammelte Geld zu sperren, was auch geschehen ist. Wie sympathisch diese Handlung den Arbeitgebern gewesen ist, zeigte sich sofort an deren Verhalten; sie triumphierten sofort am folgenden Tage nach dem Gerichtsbeschluß, als ihnen die Sperrung der Massen von Frankfurt telegraphisch mitgeteilt wurde: „Die Gewerkschaftsfasse des Senefelder-Bundes ist gesperrt.“ In allen Städten sagten die Arbeitgeber unseren gefündigten Kollegen: „Es gibt kein Geld — die Kasse ist gesperrt — tretet aus dem Senefelder-Bund aus und die Kündigungen werden zurückgezogen!“ Unsere Kollegen blieben standfest, die Unterstützung blieb mit Hilfe der übrigen Gewerkschaften keine Minute aus, und so zerschlugen sich die Pläne der „Verbündeten“.

5. Eine andere Begebenheit darf nicht in Vergessenheit geraten, es ist die Gründung der Lehrlingsabteilung der „Gelben“. Die Arbeitgeber zahlen die Beiträge für die Lehrlinge, per Lehrling und Woche 25 ₦ an die „Gelben“ und die Lehrlinge werden damit ohne einen Pfennig Beitrag zu zahlen, ja sehr oft ohne es zu wissen, Mitglieder der „Gelben“. Aber die Mitgliedschaft wurde sehr oft wider den Willen der Eltern und der Lehrlinge erworben. Hier besorgt der Schutzverband die Geschäfte der „Gelben“. Warum das geschieht, ist nicht zweifelhaft.

6. Aber ebenso plötzlich und unvermutet verlieren unter Umständen die Lehrlinge die Mitgliedschaft, wie nachstehende uns im Original vorliegende Karte des Geschäftsführers der „Gelben“ zeigt:

„Den Empfang Ihrer Karte bestätigend muß ich Ihnen mitteilen, daß ich Ihnen leider keinen Krankenschein schicken kann. Sie sind laut Brief der sie beschäftigenden Firma von unserem Vereine als Mitglied abgemeldet, da wir hörten, daß Sie noch dem Senefelder-Bund angehören.“

gez. Bg. Amher.

Die Karte beweist aber auch das innige Zusammenarbeiten der Schutzverbandsfirmen und ihrer gelben Freunde.

7. In der Öffentlichkeit haben sich die Frankfurter und ihr Anhang immer dahinter verbreitet, daß sie nur Unterstützungsverein seien und sich jedem Eingriff in die gewerkschaftlichen Streitungen der Kollegen fern hielten. Daß die Unterstützungsseinrichtungen, genau wie bei den anderen „gelben“ Vereinen, nur Gedruckte sind, zeigt folgendes: In einer Berliner Firma wird die Organisationsleitung unserer Gewerkschaft durch die beschäftigten Lithographen getuschen, verschiedene Lohnmissstände werden mit den Lithographen besprochen; die Höhe wurde später auf Wunsch der Lithographen veröffentlicht. Sofort zeigten sich die „Dienstbeflissenen“. Auf Verlangen der „Ober“ dieser Firma waren sie bereit, der Firma zu Diensten zu sein und so gab denn die Frankfurter Zeitung der „Gelben“ ein Befürworter, gerichtet gegen die für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen kämpfenden Kollegen heraus und was wir schon vorher wußten, hatten wir jetzt schwarz auf weiß: die „Gelben“ vertraten direkt die Partei der Arbeitgeber in Lohnstagen. Sie übernahmen damit für die ihnen zahlenden Beiträge der Lehrlinge die Arbeit, die früher die Arbeitgeber selbst verrichten müssten.

8. Noch sei an die im Juni 1909 in Nürnberg stattgefundene Generalversammlung des Schutzverbandes erinnert, in einem über diese Generalversammlung gebrachten Bericht heißt es wörtlich:

„In seinen weiteren Ausführungen macht der Vorsteher vertrauliche Mitteilungen über die Gehilfen- und Lehrlingsversicherung bei dem Unterstützungs-Verein Senefelder in Frankfurt.“

Welcher Art solche vertrauliche Mitteilungen sein können, welche das Licht der Öffentlichkeit zu schönen haben, dürfte nicht schwer sein, zu erraten.

Ein weiterer „gelber Verein“ besteht in Berlin unter dem Namen

„Freie Vereinigung der Steindrucker und Lithographen Berlins und Umgegend“,

eine Art Generalagentur der Frankfurter. In welch enger Fühlung dieser Verein mit Lebius und seinem Anhang steht, wird dadurch bewiesen, daß er auf Seite 73 der von Lebius herausgegebenen Schrift „Die gelbe Arbeiterbewegung“ als Gastverein der Lebiussischen Vereine angeführt wird. Als solcher nimmt er an den erweiterten Vorstandssitzungen des gelben Arbeiterbundes teil. Auch wird im Kopf der von Lebius für die gelben Vereine herausgegebenen Zeitung „Der Bund“ diese als Vereinsblatt der Freien Vereinigung der Steindrucker und Lithographen Berlins

und Umgegend" mit genannt. Wir sehen an alledem, welche Elemente die Gelben sind und was wir von ihnen zu erwarten haben. Möge daher das hier geschilderte allen Mosellen zur Lehre dienen. Unserer Meinung nach hat jeder Arbeitgeber das Recht, sich zu organisieren und so seine Interessen zu vertreten, aber die Arbeiter, die sich zu Handlangern der Unternehmerorganisation erniedrigen, sind Feinde der Arbeiterinteressen und müssen als solche gekennzeichnet werden.

Alle Arbeiter, die etwas aus Ehre halten, die nur einen Funken von Solidaritätsgefühl besitzen, werden keiner gelben Gewerkschaft beitreten, denn sie machen sich damit zu den schlimmsten Verrätern an der Arbeiterjache und auch zugleich an ihren eigenen Interessen.



Die Unternehmer-Organisationen.

1. Die Notwendigkeit der Arbeitgeber-Organisationen ist von uns nie bestritten worden. Zu der gleichen grundlegenden ehrlichen Anerkennung der Organisationen der Arbeiterschaft haben sich sehr viele Arbeitgeber noch nicht durchzuringen vermocht. Im Gegenteil haben sie mehr als einmal verucht, das Koalitionstrekt der Arbeiter gänzlich zu unterbinden, indem sie von denselben Abschaffung aus dem Verband forderten und mit Entlassung drohten, was sie auch wirklich oft ausführten. Von diesem Geist sind die meisten Arbeitgebervereinigungen durchsetzt.

2. Es sind zwei Gruppen solcher Vereinigungen zu unterscheiden. Die eine bilden die eigentlichen Arbeitgeberverbände, deren Hauptzweck die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber der Arbeiterschaft bildet, während die anderen die Vertretung der sachlichen Interessen zur Aufgabe haben.

3. Diese beiden Gruppen vereinigt in sich der
Verband Deutscher Steindruckereibesitzer.

Dieselbe hat seine Tätigkeit in zwei Abteilungen eingeteilt, in eine jahliche und in eine gegen die Arbeitnehmer gerichtete. Die Ausgaben ergeben sich aus dem Statut des Schutzverbandes; in seinem ersten Teil heißt es:

Dem Fachverband liegt die Bearbeitung aller Fachfragen ob; er hat insbesondere:

a. Alle jahlichen Interessen berührende Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zu bearbeiten.

b. Gemeinsame Einrichtungen zur Hebung des gesamten Steindruckgewerbes zu schaffen und zu bearbeiten.

Die Statutbestimmung des zweiten Teiles lautet:

Dem Schutzverband liegt die Bearbeitung aller Fragen ob, welche die Beziehungen der Arbeitgeber des Berufszweiges zu ihren Arbeitnehmern betreffen; er hat insbesondere:

a. Ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder zu ihren Arbeitnehmern zu fördern.

b. Einheitliches Handeln in allen Fragen zu streben, die für ihr Verhältnis zu den Arbeitnehmern von grundsätzlicher Bedeutung sind.

c. Gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, falls die Arbeitnehmer versuchen, in dem Schuhverbande angehörigen Betrieben den bestehenden Zustand in ungerechtfertigter Weise zu ändern.

d. Streitigkeiten der Mitglieder mit ihren Arbeitnehmern mit für das Mitglied bindende Wirkung zu entscheiden.

Arbeitnehmer oder Arbeiter im Sinne dieser Sathungen sind Lithographen, Steindrucker (Gehilfen) und das Hilfspersonal der Steindruckerei beiderlei Geschlechts.

4. Die wahre Tendenz dieses „Schuhverbandes“ ergibt sich auch durch den Hinweis, daß derselbe vom allgemeinen Industriellen-Verband als Mitglied angeschlossen ist und somit zu den Schärfmacher-Verbänden par Exellence gehört. Daraus ergibt sich auch von selbst unsere Stellungnahme gegenüber dieser Arbeitgeberorganisation.

Für das Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbe besteht gleichfalls eine Arbeitgeber-Organisation unter dem Namen

Bund der chemigraphischen Anstalten.

Derselbe hat die Pflege der fachlichen und tariflichen Verhältnisse, letztere gemeinsam mit den Gehilfen, zur Aufgabe, wobei die Hochhaltung der Produktionspreise eine Hauptaufgabe bildet. Wenngleich die Regelung der tariflichen Verhältnisse Aufgabe der Tariforgane ist, so bildet der „Bund der chemigraphischen Anstalten“ als Arbeitgeber-Organisation doch den Träger der Tarifgemeinschaft mit der Gehilfenorganisation (dem Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe) zusammen.

5. Eine ähnliche Organisation soll diejenige der Arbeitgeber im Lichtdruckgewerbe sein, der

Bund der Lichtdruck-Anstalten Deutschlands.

Diese Arbeitgeber-Organisation ist jedoch weniger als die vorhergehende zur Entfaltung gelangt; sie steht auch in einem etwas weniger gemeinsamen Verhältnis gegenüber der Gehilfenorganisation, wobei es des Öfteren zu schärferen Gegensätzen gekommen ist.

6. Neben diesen genannten Arbeitgeber-Organisationen bestehen noch in einer Reihe kleine

Lokale Arbeitgeber-Organisationen.

Diese Organisationen haben meist den Charakter fachlicher Zusammenkünfte und treten weniger in die Erhebung als wirtschaftliche Arbeitgeber-Organisationen.

7. Es gehört zu den Pflichten unserer Organisationseleitung, möglichst genaue Informationen über die Arbeitgeber-Organisationen zu sammeln. Diese Aufgabe kann von nicht zu unterschätzendem Vorteil für unsere Maßnahmen bei Lohnbewegungen und vergleichen sein.



Adressen der deutschen Arbeiter-Sekretariate.

Zentral-Arbeitersekretariat, Berlin S. 16, Engelstr. 15
übernimmt unentgeltlich die Vertretung bei Ansprüchen aus dem Unfallversicherungs- und Invalidenrecht vor dem Reichsversicherungsamt. Nur Anspruchnahme sind von gewerkschaftlich organisierte Arbeiter berechtigt.

1. Aachen*, Mauerstr. 46.
2. Altenburg (S.-A.), Frauenfeldestr. 4, I.
3. Alsfassenburg, Stiftsgasse 10.
4. Augsburg, Am Rabenstadt F. 152 (Augustusbad)
5. Bautz, Peterstr. 30.
6. Bremen, Marienstr. 22, I. I.
7. Bayreuth, Ruhmbacherstr. 16, I.
8. Berlin S. 16, Engelstr. 15, I.
9. Bernburg, Rosswitzerstr. 26.
10. Bielefeld, Turnerstr. 45.
11. Bochum, Wiemelhäuserstr. 40b.
12. Borna b. Leipzig, Karl Wolf, Markt 14, II.
13. Brandenburg a. H., Neust. Markt 2.
14. Braunschweig, Schloßstr. 2.
15. Bremen, Faulenstr. 58-60.
16. Bremerhaven, Am Hafen 49.
17. Breslau, Nikolaistr. 18-19.
18. Bromberg, Jakobstr. 17.
19. Brix, Bez. Magdeburg, Krautstraße 46.
20. Cassel, Wolfsbäckerstr. 7.
21. Castrop*, Ph. Hermes, Carlstraße 158c.
22. Chemnitz, Zwickerstr. 152. T.-Nr. 3358.
23. Coburg, Rosengasse 1.
24. Cöln a. Rh., Severinstr. 199-201, I. Zimmer 6—8.
25. Cottbus, Dresdenerstr. 164.
26. Crefeld, Münsterstr. 43.
27. Darmstadt, Bismarckstr. 19.
28. Dessau, Altkantschestr. 107.
29. Dortmund, Leibnizstr. 20, II.
30. Dresden, Lilienbergerstr. 4, I.
31. Dresden-Döhlen, Tharandterstr. 78 G.
32. Düsseldorf, Kasernenstr. 67a.
33. Duisburg, Friedrich Wilhelmstr. 70.
34. Elberfeld, Hombühel 4.
35. Erfurt, Magdeburgerstr. 51.
36. Essen, Grabenstr. 67.
37. Esslingen a. Neckar, Ottistenplatz 13.
38. Forst i. S., Promenade 5.

39. Frankfurt a. M., Stolzenstr. 17, part.
40. Freiburg i. Br., Moltekr. 30.
41. Freiburg i. Sch., Landeshuterstr. 13.
42. Friedberg i. Hessen, Leonhardtstr. 16.
43. Fürth, Hirchenstr. 24, part.
44. Gelsenkirchen, Hochstr. 1.
45. Gera (Neukr.), Alte Schleißgasse 11, I.
46. Gladbeck*, Mülkerstr. 37.
47. Görlitz, Langenstr. 31, part.
48. Gotha, Erfurterstr. 2 (Altes Gerichtsgebäude).
49. Guben, Schulstr. 7.
50. Halle a. d. S., Harz 42-43.
51. Hameln, Hanenbergstr. 79.
52. Hamburg 1, Beisenbinderhof 57, II.
53. Hamm i. W., Mitterstr. 43.
54. Hanau, Mühlenerstr. 2.
55. Hannover, Münzstr. 5.
56. Harburg a. d. E., Sand 1, I.
57. Heidelberg, Neugasse 5.
58. Herford, Hämelingenstr. 5.
59. Hildesheim, Schuhstr. 4.
60. Hof i. Bayern, Marienstr. 79, Tel.-Nr. 300.
61. Jena, Otto Günther, Schloßgasse 19.
62. Kiel, Mühlenstr. 14.
63. Karlsruhe, Kurven 19.
64. Kattowitz (Ob.-Schl.), Rathausstr. 12.
65. Kiel, Fährstr. 24, part. rechts.
66. Königswinter i. Br., Brodbänkestr. 10 a.
67. Kronach, Kirchenplatz 74.
68. Landshut i. Sch., Wapshot „Zur Sonne“, II.
69. Leipzig, Seiberstr. 32.
70. Luckenwalde, Karlstr. 56.
71. Lübeck, Johanniskir. 46, part.
72. Lügan i. S.* Nr. 40, Stollbergerstr., Robert Grauenstein.
73. Magdeburg, Br. Münzstr. 3, I.
74. Mainz, Ganggasse 13, Orth. 11.
75. Mannheim, F. 4, 8.
76. Marstriedt 977.
77. Meißen, Poststr. 13. T.-Nr. 567.
78. Minden i. W., M. Lüttinger, Lütgerstr. 8.
79. Mülhausen i. El., Kunstr. 28.
80. M.-Gladbach, Mündterstr. 920.
81. München 1, Holzstr. 24, II.
82. Neumünster, Mühlenhof 2 part.
83. Neuruppin, Siechenstr. 1 a, II.
84. Neubk. Josefstr. 21.
85. Nordhausen, Borsigstr. 12.
86. Nürnberg, Breitegasse 25-26, Mittelbau I. Tel. 2307.
87. Oberhausen Abl.* Marktstr. 5.
88. Offenbach a. M., Auß. 9, II.

89. Offenburg i. Bad., Jos. Winter, Bähringerstr. 3, Höhs.
 90. Dönbaburg, Alusstr. 11.
 91. Pforzheim, östl. Karl Friedrichstr. 27.
 92. Pirna, Volkshaus (Weiheres Hof).
93. Plettenberg i. W., Wilhelmstr. 60.
 94. Posen, O., Fischerei 20.
 95. Recklinghausen*, Hernerstr. 48.
 96. Meinscheid, Kirchhofstr. 1a.
 97. Rosenheim, Sterngarten.
 98. Rostock, Döveranterstr. 6.
 99. Rudolstadt, Innere Weimarerstr., Restaur. Combrinus.
 100. Siegen, Heeserstr. 8, II.
 101. Solingen, Cronenbergerstr. 30.
 102. St. Johann a. Saar, Gerberstr. 24.
 103. Stettin, Beutlerstr. 8, II.
 104. Straßburg i. Els., Regenbogengasse 4.
 105. Stuttgart, Ehlingerstr. 17-19.
 106. Thann b. Senftenberg*, Eisenbahnstr. 7.
 107. Begefäss, Langenstr. 52.
 108. Waldenburg i. Schl., Friedländerstr. 28.
 109. Wiesbaden, Wellstr. 41, II.
 110. Worms, Gaustr. 20.
 111. Würzburg, Obertürstr. 11.
 112. Wunsiedel, Oppenheimerstr. 324.
 113. Zeitz*, Nikol. Höhe, Nordstr. 4.
 114. Zwickau*, Unt. Strunz, Richardstr. 15.

(Die mit einem * bezeichneten sind Schreterlate des Bergarbeiterverbandes.)

Eine Veränderung über Zunahme der Arbeiterschreterlate ist laufend aus dem Korrespondenzblatt der General-Kommission zu ersehen. Die hier angegebenen Adressen sind dem Korrespondenzblatt Nr. 28 vom 10. Juli 1909 entnommen.



Gerichtskosten-Tabelle.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte:	
bis 20,-	einschließlich 1,-
von mehr als 20 bis 60,-	einschließlich 2,- 40,-
" " "	60,- 120,- 4,- 60,-
" " "	120,- 200,- 7,- 50,-
" " "	200,- 300,- 11,-
" " "	300,- 450,- 15,-
" " "	450,- 650,- 20,-
" " "	650,- 900,- 26,-
" " "	900,- 1200,- 32,-
" " "	1200,- 1600,- 38,-
" " "	1600,- 2100,- 44,-
" " "	2100,- 2700,- 50,-
" " "	2700,- 3400,- 56,-
" " "	3400,- 4300,- 62,-
" " "	4300,- 5400,- 68,-
" " "	5400,- 6700,- 74,-
" " "	6700,- 8200,- 81,-
" " "	8200,- 10000,- 90,-

Die jeneren Wertklassen steigen um je 2000,- und die Gebühren um je 10,-.

Gebührentabelle für Rechtsanwaltskosten.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werte:	
bis 20,-	2,- einschließlich
von mehr als 20 bis 60,-	3,- einschließlich
" " "	60,- 120,- 4,-
" " "	120,- 200,- 7,-
" " "	200,- 300,- 10,-
" " "	300,- 450,- 14,-
" " "	450,- 650,- 19,-
" " "	650,- 900,- 24,-
" " "	900,- 1200,- 28,-
" " "	1200,- 1600,- 32,-
" " "	1600,- 2100,- 36,-
" " "	2100,- 2700,- 40,-
" " "	2700,- 3400,- 44,-
" " "	3400,- 4300,- 48,-
" " "	4300,- 5400,- 52,-
" " "	5400,- 6700,- 56,-
" " "	6700,- 8200,- 60,-
" " "	8200,- 10000,- 64,-

Die ferneren Wertklassen steigen um je 2000 M und die Gebührensätze in den Klassen bis 50 000 M einschließlich um je 4 M, bis 100 000 M einschließlich um je 8 M und darüber hinaus um je 2 M.

Zinsen-Berechnungs-Tabelle.

Kapital M	3 Prozent				3½ Prozent				3¾ Prozent				
	10 Tage		1 Monat		10 Tage		1 Monat		10 Tage		1 Monat		
	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	M	s	
1	—	—	—	00.2	—	—	—	00.2	—	—	—	00.2	
2	—	00.1	—	00.5	—	00.1	—	00.5	—	00.1	—	00.5	
3	—	00.2	—	00.7	—	00.2	—	00.8	—	00.2	—	00.8	
4	—	00.3	—	01.0	—	00.3	—	01.1	—	00.3	—	01.1	
5	—	00.4	—	01.2	—	00.4	—	01.3	—	00.4	—	01.4	
6	—	00.5	—	01.5	—	00.5	—	01.6	—	00.5	—	01.7	
7	—	00.5	—	01.7	—	00.6	—	01.9	—	00.6	—	02.0	
8	—	00.6	—	02.0	—	00.7	—	02.2	—	00.7	—	02.3	
9	—	00.7	—	02.2	—	00.8	—	02.5	—	00.8	—	02.6	
10	—	00.8	—	02.5	—	00.9	—	02.7	—	00.9	—	02.9	
20	—	01.6	—	05.0	—	01.8	—	05.5	—	01.9	—	05.8	
30	—	02.5	—	07.5	—	02.7	—	08.3	—	02.9	—	08.7	
40	—	03.8	—	10.0	—	03.7	—	11.1	—	03.8	—	11.6	
50	—	04.1	—	12.5	—	04.6	—	13.8	—	04.8	—	14.5	
60	—	05.0	—	15.0	—	05.5	—	16.6	—	05.8	—	17.5	
70	—	05.8	—	17.5	—	06.4	—	19.5	—	06.8	—	20.4	
80	—	06.6	—	20.0	—	07.4	—	22.2	—	07.7	—	23.3	
90	—	07.5	—	22.5	—	08.3	—	25.0	—	08.7	—	26.2	
100	—	08.3	—	25.0	—	09.2	—	27.7	—	09.7	—	29.1	
200	—	16.6	—	50.0	—	18.5	—	55.5	—	19.4	—	58.3	
300	—	25.0	—	75.0	—	27.7	—	83.8	—	29.1	—	87.5	
400	—	38.8	1	—	—	37.0	1	11.1	—	38.8	1	18.6	
500	—	41.6	1	25.0	—	46.2	1	38.8	—	48.6	1	45.8	
600	—	50.0	1	50.0	—	55.5	1	66.6	—	59.9	1	76.0	
700	—	58.3	1	75.0	—	64.8	1	94.4	—	69.0	2	04.1	
800	—	66.6	2	—	—	74.0	2	22.2	—	77.7	2	38.8	
900	—	75.0	2	25.0	—	83.3	2	50.0	—	87.5	2	62.5	
1000	—	83.3	2	50.0	—	92.6	2	77.7	—	97.2	2	91.6	
2000	1	66.6	5	—	—	1	85.1	5	55.5	1	94.4	5	53.3
3000	2	50.0	7	50.0	—	2	77.7	8	53.3	2	91.6	8	72.0
4000	3	33.3	10	—	—	3	70.3	11	11.1	3	88.8	11	66.6
5000	4	16.6	12	50.0	—	4	62.9	13	88.8	4	66.1	14	58.3
10000	8	93.3	25	—	—	9	26.0	27	77.7	9	72.2	29	16.6
20000	16	66.7	50	—	—	18	51.9	55	55.7	19	44.5	58	33.3

Deutsche Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern. Deutsche Städte mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern. Religionen der Erde. 269

Deutsche Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern.

(Nach der letzten Volkszählung von 1905).

Berlin 2 040 222, Groß-Berlin (mit 28 Vororten) 2 993 541, Hamburg 803 090, München 538 393, Dresden 614 283, Leipzig 502 570, Breslau 470 751, Köln 428 503, Frankfurt a. M. 384 951, Nürnberg 294 344, Düsseldorf 253 099, Hannover 250 032, Stuttgart 249 448, Chemnitz 244 405, Magdeburg 240 661, Charlottenburg 239 512, Essen 231 396, Stettin 224 078, Königsberg 219 862, Bremen 214 879, Duisburg 192 227, Dortmund 175 575, Halle 169 899, Altona 168 501, Straßburg 167 342, Kiel 163 710, Elberfeld 162 682, Mannheim 162 607, Danzig 159 655, Barmen 156 148, Rixdorf 153 650, Gelsenkirchen 147 037, Uden 143 906, Schöneberg 140 992, Posen 137 067, Braunschweig 136 162, Kassel 120 446, Bochum 118 455, Karlsruhe 111 200, Crefeld 110 347, Plauen 105 182, Wiesbaden 100 995.

Deutsche Städte mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern.

Erfurt 98 847, Augsburg 93 852, Mülheim (Ruhr) 93 593, Mühlhausen (Elsäss) 94 514, Lübeck 91 541, Mainz 91 124, Görlitz 83 768, Darmstadt 83 885, Bonn 81 997, Münster (Westfalen) 81 439, Würzburg 80 220, Hagen 77 493, Freiburg (Breisgau) 74 102, Ludwigshafen (Rhein) 72 287, Bielefeld 71 797, Spandau 70 301, Zwickau 68 225, Hamborn 67 494, Königshütte 65 976, Remscheid 64 341, Frankfurt (Oder) 64 301, Deutsch-Wilmersdorf 63 568, Gleiwitz 61 324, Potsdam 60 924, Meß 60 396, Rostock 60 790, W.-Gladbach 60 714, Fürth 60 638, Beuthen 60 078, Offenbach 59 806, Liegnitz 59 710, Osnabrück 59 980, Bocholt 59 545, Pforzheim 59 307, Linden 57 944, Hatburg 55 676, Elbing 55 627, Zabrze 55 629, Lichtenberg 55 365, Dessau 55 134, Bromberg 54 229, Koblenz 53 902, Flensburg 53 777, Kaiserslautern 52 264, Oberhausen 52 096, Ilim 51 680, Brandenburg 52 241, Mülheim (Rhein) 50 807.

Religionen der Erde.

Christen	432 000 000
Davon Katholiken 218 Millionen, Protestanten 123 Millionen, Griechen 83 Millionen, Verschiedene 8 Millionen.	
Muslimen	120 600 000
Israeliten	8 000 000
Genannte Heiden	875 000 000
Davon Buddhisten 503 Millionen, Brahmatiener 138 Millionen, Fetischanhänger usw.	
Zusammen	1 435 000 000

Flächeninhalt und Bevölkerung der Erde und Erdteile.

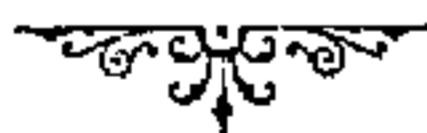
Erdoberfläche:

Landfläche 134 900 000 Quadrat-Kilometer.
Wasserfläche 375 000 000 Quadrat-Kilometer.

Erdteile:	Quadrat-Kilometer	Einwohner
Europa	9 697 295	382 705 000
Asien	43 584 845	848 616 000
Afrika	29 754 939	179 246 000
Amerika	38 394 632	138 776 000
Australien und Ozeanien	8 959 778	6 178 000
Polargebiete	4 486 612	88 000
	<u>134 878 101</u>	<u>1 550 604 000</u>

Europa.

Staaten und Länder:	Quadrat-Kilometer	Einwohner
Rußland mit Finnland, ohne Asow'sches Meer und Nowaja Semlja	5 298 170	106 800 000
Deutschland mit Küstengewässern und Bodensee-Untertüm	345 188	52 300 000
Oesterreich-Ungarn mit Bosnien und Bodensee-Untertüm	676 590	45 885 000
Großbritannien mit Irland und den europäischen Besitzungen	314 957	42 635 000
Frankreich	536 407	88 521 000
Italien	286 590	31 478 000
Spanien	496 927	17 912 000
Schweden und Norwegen	775 858	7 124 000
Belgien	29 458	6 586 000
Türkei	178 516	6 254 000
Rumänien	181 023	5 408 000
Niederlande	98 001	5 004 000
Portugal	91 760	4 915 000
Bulgarien	96 662	3 311 000
Schweiz	41 424	3 980 000
Griechenland	65 118	2 434 000
Serbien	48 304	2 385 000
Dänemark	59 782	2 187 000
Montenegro	9 079	227 000
Luxemburg	2 586	219 000
Monaco	22	15 000
	<u>9 697 872</u>	<u>388 975 000</u>



* * Notizen * *

zu Änderungsvorschlägen für die Neuauflage dieses Handbuches.

* * Notizen * *

zu Änderungsvorschlägen für die Neuauflage dieses Handbuches.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften	5
Die Organisation des Verbandes.	
Mitgliedschaften	8, 150
Ortsvorstand	8 Abf. 3, 14, 170
Lehrlings-Abteilung	39 Abf. 2, 44
Branchen-Mitgliedschaften	9
-Sektionen	9
-Konferenzen	10
Zentralkommissionen	10, 149
Bezirks-Einteilung	11, 149, 215
-Tage	12 Abf. 5 u. folg.
-Vorstand	11 Abf. 2, 215
-Kasse	11 Abf. 3, 215
Hauptvorstand	10 Abf. 4, 18, 149
Ausschuß	13, 149
General-Veranstaltung	149
Verhandlungen.	
Mitglieder	8 Abf. 8, 32 Abf. 1-10, 16
" " Regeln zur Leitung von	18
" " Protokollführung in	37
" " Vertrauensmänner	60
" " Geschäfts	54 Abf. 2, 233
" " Zählbogen der	55
" " Offizielle Gewerkschafts	19
" " Handzettel für	20
" " Sonstige öffentliche	22
Verhandlungs- und Vereinstreicht.	
Das Reichsvereinsgesetz	23
Erläuterungen hierzu	28
Die Aufgaben des Ortsvorstandes.	
Der Ortsvorsteher	30
-Schriftführer	37
-Kassierer	14, 38, 170
Die Beisitzer	39
Revisoren	14, 40, 151, 186
Der Konkurrentenkolleur	43, 134 Abf. 5 u. folg.
-Musikfertigerteile	84
-Musikfertigstalte	85
Statistische Aufnahmen zur Musikfertigstellung	86
Lehrlings-Abteilung, die Leitung der	29 Abf. 2, 44
	15

Arbeitsnachweis.	
" Allgemeines über den	47, 151
" Geschäftsordnung für den	48
" Bezirks-	11 Abs. 4
" Buch I	50
" II	50
Arbeitslosen-Kontrolle	51
Arbeitsnachweis-Verwalter	52
Lohnbewegungen.	
" Allgemeines über	61
" Verhalten der Gauvorstände bei	211
" Vorbereitung zu	64
" Statistische Aufnahmen zu	65
Abwehrbewegungen	66 Abs. 4-7
Streik-Reglement	162
Streik, Vorbereitung zum	69
" Zustimmung "	18 Abs. 4
" Im	72
" Kontrollkarte	73
" Posten	75
" Postenliste	75
" Unterstützung	76, 133, 162
Abrechnung über	78
Streikenden, Liste der	79
Streik-Wochenbericht, 1. Woche, (Formular IV)	80
Einigungsverhandlungen während des Streiks	84
Gewerbegegericht als Einigungsamt	86 Abs. 4
Streik, nach dem	87
Schlussbericht (Formular VI)	88
Aussperrungen	91
Bericht über stadtgesundene Lohnbewegungen mit	
und ohne Streik	69 Abs. 13, 92
Bewegungs-Uebersicht	93
Vereinbarungen mit den Arbeitgebern.	
Tarifabfusse und sonstige Abmachungen	
mit den Arbeitgebern	94
Tarif-Fragen	217
Differenzen	217
Schiedsgericht	218
Bruch	219
Bedingungen, vereinbart mit dem Schuhverband	
Deutscher Steinindruckereibesitzer	95
Erläuterungen zu diesen	96
Erläuterungen zum Statut.	
Mitglieder-Anmeldungen	103
Aufnahmen	104
Lehrlings-Mitgliedern, Uebertritt von	105

Mitgliedsbücher, Erjäh verloren gegangener	105
Mitglieder beim Militär	105
Besuch von Lehranstalten	107, 125 Abs. 1
von und nach dem Ausland	107
Austritt und Ausschlag von	108
Austritt krank und invalid, — mit	
Entschädigung	158
Wiedereintritt früherer	110
doppelt organisierte	223
Eintrittsgeld	111
Beitragsleistungen	110
Stundung des Beitrags	222
Beitagsmarken, Einfleben der	111
Voll- und Halb-Mitglieder	114
Extrasteuer	112
Unterstützungs-Reglement.	
Vorbemerkung	115
Darlehen	116
Vorschüsse	116
Rechtschuh	116
Zu viel erhaltene Unterstüzung	117
Unterstüzung, Maßregelungs-	117
Formulare	119 Abs. 10
Reise-	120
Reise-, Formulare	121 Abs. 7
Reise-Legitimations-Karte	121 Abs. 7
internationale	122
Reise-Unterstüzung im Voraus zu zahlen	129
Unterstüzung, Arbeitslosen-	123
bei militärischer Nachprüfung (mit Re-	
serve- und Landwehrübung)	125
Zusammenfassen von	126
Unterstüzung-Auszahlung, Erläuternde Beispiele zur	126
für von der Lehrlingsabteilung	
übergetretenes Mitglied	129 Abs. 12
an vom Ausland zugereiste	
Mitglieder	130 Abs. 14 u. folg.
für Seereisen	130 Abs. 15
für die Reise	132
Umrechnung internationaler	193
Streik-	193
Geh. aus unter Leistungsg. 76, 103	
Kranken-	136
Geh. aus unter Krankentanteile 43, 131 Abs. 5 u. folg.	
Kranken-Geld (Formular)	136, 137
Kranken-Unterstüzung der Lehrlings-Abteilung	140
Auscheiden kranker Mitglieder mit Entschädigung	133 Abs. 13
Übertritt ausgesteuerter Kranken in die Invaliden-	
Kasse	138 Abs. 12
Unterstüzung, Invaliden-	142

Unterstützung, Invaliden-, Legitimation für	144
" Witwen	144
" " Legitimation für	145
Sterbegeld für Mitglieder	145
" Frauen	146
" nach dem Ausland	146
" für Invaliden	146
" " Frauen	146
" Lehrlinge	146
" Anspruch und Verlust auf	147
Todesfälle, Meldung der	147
Verlust der Unterstützungen	147
Ordnungsstrafen	148
Generalversammlung	149
Hauptvorstand	149
Ausschuß	149
Agitationskommissionen	149
Zentralkommissionen	149
Bezirks-Einteilung	149
Mitgliedschaften	150
Vertrauensmänner	150
Revisoren	151
Wahlen — Abstimmungen — Urabstimmungen	151
Auflösung des Verbandes	161
von Mitgliedschaften	9 Abf. 9
Kassen- und Rechnungswesen	151
Streikreglement	162
Streit-Unterstützung	162
Allgemeine Bestimmungen über Unterstützungen	162
Arbeitsnachweis	161
Adressen-Verzeichnis	163
Herbergs- und Verkehrs-Wesen	163
Kassen- und Rechnungswesen.	
Ortsklassierer	14, 88, 170
Portobuch	171
Einnahme- und Ausgabebuch	38 Abf. 2, 172
Beitrags-Einnahmebuch	176, 177, 178
Geschäftsvertrauensleute als Beitragsjämmer	56, 60 Abf. 12
Beitragshest für Vertrauensleute	59
Quartals-Abrechnungen	89 Abf. 1, 180
der Lehrlings-Abteilung	186
Kassen-Revision	14, 40, 186
Nebergabe der Kassen-Geschäfte	180
Einsendung der Abrechnung	190
Gelder	190
Rüschüsse aus der Hauptkasse	191
Kassenbelege	192
Geldkassette	171

Markenabschöpfen	171
Markenblock im Verlehe mit Vertrauensleuten	57 Abf. 4
Markenkontobuch für den Ortsklassierer	58 Abf. 7
Marken, verloren gegangene	41 Abf. 1, 188 Abf. 10
Währungstabelle	194
Statistik.	
Alten derselben	155
Statistik, Berufs-	31 Abf. 1, 36, 45, 154
bei Lohnbewegungen	65, 155
" Tarifverträgen	155
" Arbeitslosen	155
Kaiserl. statistisches Amt	155
Vierteljährliche Berichtsliste	156
Zeitungswesen.	
Graphische Presse	159
Rundschau	159
Jugend	160
Berichterstattung an die Fachorgane	35 Abf. 1, 160
Preskommission	161
Beschwerden und Streitigkeiten in bezug auf die Presse	161
Bibliothekswesen.	
Die Bibliothek der Mitgliedschaften	164
Bibliothek, Vorlage einer	165
" Legeordnung der	167
Zehn Gebote für den Leser	169
Bibliothekar	169
Verkehr zwischen dem Hauptvorstand, Ausschuß, Ortsvorstand und den sonstigen Funktionären.	
Materialbestellung	195
" sendungen	8 Abf. 1, 33 Abf. 11
" verzeichnis	196
" prüfung	33 Abf. 12
Verlehr zwischen dem Hauptvorstand, Ausschuß, Ortsvorstand und den sonstigen Funktionären	198
Die Korrespondenz	33 Abf. 11, 199
Versenden von Postzetteln	200
Estraf-Posto	200 Abf. 1
Postalisch	201
Posttarif	202
Maßnahmen für die Agitation.	
Allgemeines	231
Die individuelle Agitation	231
Geschäftsversammlungen	233
Die schriftliche Agitation	234
Referenten, Winke für den	235
Discussionsredner, Winke für den	236
Bergnügungen	239

Geschäftsanweisung für die Gauvorstände.	
Überwachung der Tätigkeit der Mitgliedschaften	208
Aufträge des Hauptvorstandes an die Gauvorstände	210
Verhalten bei Lohnbewegungen	211
Arbeitsplan für Gaubeamte	211
Agitationsbezirke	11, 149, 215
Bezirks- oder Gau-Vorstand	11, 149, 215
Allgemeines für die Vorstände.	
Praktische Würfe für die Geschäftsführung	220
Über Vorstandssitzungen	221
Sitzungsgelder u. Entschädigung d. Funktionäre 16 Abf. 14	191
Inventar-Verzeichnis	222
Die Ausbildung und Pflege der Disziplin durch die Vorstände der Mitgliedschaften	225
Abschiebung zugereister Mitglieder	228
Wie verhält man sich renitenten Mitgliedern gegenüber	225
Adressen-Verzeichnis	153
V i b d u n g s b e s t r e b u n g e n	229
Fachschul-Unterricht	45 Abf. 5-11
A r b e i t e r e - R e c h t u n d - S c h u l l	
Gewerbe-Ordnung	230 Abf. 2
Kunst in Rechtsangelegenheiten	31 Abf. 3
Rechtsschutz	116
Arbeiterschutzgesetzgebung	230
Versicherungsgesetzgebung	230
I n t e r n a t i o n a l e Verbindungen.	
Internationaler Gegenseitigkeitsvertrag	98
Aufnahme von Mitgliedern auf Grund von Gegen- seitigkeit	93
Rechte und Pflichten	99
U n t e r s t ü b u n g e n d e s W e r b a n d e s.	
Maßregelungs-Unterstützung	117-119
Umzugs-Unterstützung	119-120
Reise-Unterstützung	120-123
im voraus zahlen	123
Arbeitslosen-Unterstützung	123-125
Militärische Nachübung-Unterstützung	125
Zusammengefasste Unterstützung	126
Beispiele für Unterstützungen	126-132
" " Lehrlings-Unterstützung	129
" " vom Ausland kommende	130
Streik-Unterstützung	138
Kranken-Unterstützung	138
" Borlage-Schein	134-140
" für Lehrlingsmitglieder	136-137
Invaliden-Unterstützung	140-141
" Abfindung	141-144
" Witwen-Unterstützung	144-145
" Abfindung	144
Sterbe-Unterstützung für Mitglieder	145-146
" Frauen	146
" Invaliden	146
" Lehrlinge	146

Die Verbindung der Gewerkschaften untereinander.

Gewerkschaftskongresse	240
Generalkommission der Gewerkschaften	240
Korrespondenzblatt	242
Zentral-Arbeitssekretariat	243
Gewerkschafts-Ausschuß	244
Konferenzen	245
Kartelle	245
Unterstützungen bei Streiks	246
Entwicklung der Zentralverbände von 1891-1908	249
Die graphischen Verbände	250

Die Gewerkschaften und die Genossenschaften

Die gegnerischen Gewerkschaften.

Die Hirsch-Dunderschen	255
Die christlichen Gewerkschaften	255
Christlicher Verband für das graphische Gewerbe	256
Gebr. Gewerkschaften	257
Unterstützungsverein "Senefelder"	257
Freie Vereinigung der Steinindrucker und Lithographen	259
Berlins	

Die Unternehmer-Organisationen.

Verband deutscher Steinindruckereibesitzer	261
Werb. der Chemigraphischen Anstalten Deutschlands	262
Werb. der Lichtdruckanstalten Deutschlands	262
Lokale Arbeitgeber-Organisationen	263

Adressen — Tabellen — Statistiken.

Adressen der deutschen Arbeitssekretariate	265
Gerichtskosten-Tabelle	267
Risikenberechnungs-Tabelle	268
Deutsche Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern	269
50 000 bis 100 000	269
Religionen der Erde	269
Flächeninhalt und Bevölkerung der Erde und Erdteile	270
Notizblätter	271

S u d - V o r l a g e n u n d F o r m u l a r e .

Zählbogen für Geschäftsversammlungen	65
--------------------------------------	----

	Seite
Musterkarte	35
Statistische Aufnahme der Lohn- und Arbeits-Bedingungen zur Mustererteilung	36
Arbeitsnachweis-Buch I und II	50
Kontrollkarte	51
Statistische Aufnahme der Lohn- und Arbeits-Bedingungen zu Lohnbewegungen	65
Streik-Kontrollkarte	73
" Postenliste	73
Formular II, Abrechnung über Streikunterstützung	78
" III, Liste der Streikenden	79
" IV, Wochenbericht, 1. Woche	80, 81, 82
" VI, Schlussbericht, letzte Woche	88, 89, 90
Bewegungsübersicht	93
Reise-Legitimationskarte	122
Krankenschein	136, 137
Legitimationskarte für Invalidenrente	144
" " Witwenrente	145
Merkblatt	
Beitragshesft für Vertrateneleute	57
Portobuch	
Einnahme- und Ausgabebuch	173
Beitrags-Einnahmebuch	174, 175
Beitragsliste (Formular 21 a)	176, 177
Quartals-Kassen-Abrechnung (Formular 21 b)	182
Berichtsbücher für das reichsstatistische Amt	156, 168